

Stefan Bach

**Vermögensabgabe DIE LINKE.
Aufkommen und Verteilungswirkungen**

Forschungsprojekt im Auftrag der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag
und der Rosa-Luxemburg-Stiftung

Berlin, 30. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	1
1 Einleitung	5
2 Konzept der Vermögensabgabe DIE LINKE	7
2.1 Einmalige Vermögensabgabe	7
2.2 Vermögenserfassung und -bewertung.....	9
2.3 Individualbesteuerung, persönliche Freibeträge.....	15
2.4 Abgabetarif und zeitliche Verteilung der Abgabebelastung.....	16
2.5 Historische Vorbilder: Wehrbeitrag 1913, Reichsnotopfer 1919, Vermögensabgabe im Rahmen des Lastenausgleichs 1952	18
3 Datengrundlagen und Mikrosimulationsmodell	26
3.1 Haushaltserhebung „Household Finance and Consumption Survey“ (HFCS) für Deutschland 2017	26
3.2 Schätzung und Integration der hochvermögenden Haushalte auf Grundlage der manager magazin-Liste 2017.....	27
3.3 Vermögensentwicklung seit 2017	35
3.4 Aufbereitung der Besteuerungsgrundlagen.....	37
3.5 Schätzung der Verwaltungs- und Befolgungskosten der Vermögensabgabe.....	38
4 Ergebnisse der Mikrosimulationsanalysen	42
4.1 Bemessungsgrundlage	42
4.2 Aufkommen und Verteilungswirkungen	45
4.3 Weitere wirtschaftliche Wirkungen	55
4.4 Schätzrisiken bei Datengrundlage und Mikrosimulationsanalysen	58
Literaturverzeichnis	61

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 0-1	Bemessungsgrundlage und Aufkommen der Vermögensabgabe für verschiedene Szenarien.....	3
Tabelle 3-1	Vermögensverteilung in Deutschland 2017	30
Tabelle 3-2	Vermögensbilanz privater Haushalte nach den gesamtwirtschaftlichen Vermögensrechnungen 2017 Stand Jahresende	34
Tabelle 3-3	Entwicklung von Geldvermögensbeständen privater Haushalte, Immobilienpreisen und Wertpapierindizes 2007-2019 Index 2017 = 100.....	36
Tabelle 4-1	Bemessungsgrundlage der Vermögensabgabe für verschiedene Szenarien persönlicher Freibeträge und Freibeträge für Unternehmensvermögen	43
Tabelle 4-2	Aufkommen der Vermögensabgabe für verschiedene Freibeträge bei progressivem Abgabesatz von 10 Prozent bis 30 Prozent ab 30 Millionen Euro, Stufentarif.....	46
Tabelle 4-3	Aufkommen der Vermögensabgabe für verschiedene Freibeträge bei progressivem Abgabesatz von 10 Prozent bis 30 Prozent ab 30 Millionen Euro, linear-progressiver Tarif	50
Tabelle 4-4	Aufkommen der Vermögensabgabe für verschiedene Freibeträge bei progressivem Abgabesatz von 10 Prozent bis 30 Prozent ab 50 Millionen Euro, Stufentarif.....	51
Tabelle 4-5	Aufkommen der Vermögensabgabe für verschiedene Freibeträge bei progressivem Abgabesatz von 10 Prozent bis 30 Prozent ab 50 Millionen Euro, linear-progressiver Tarif	52
Tabelle 4-6	Aufkommen der Vermögensabgabe für verschiedene Freibeträge bei progressivem Abgabesatz von 10 Prozent bis 30 Prozent ab 100 Millionen Euro, Stufentarif.....	53
Tabelle 4-7	Aufkommen der Vermögensabgabe für verschiedene Freibeträge bei progressivem Abgabesatz von 10 Prozent bis 30 Prozent ab 100 Millionen Euro, linear-progressiver Tarif	54

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 2-1	Tarif Vermögensabgabe bei Spitzenabgabebesatz 30 Prozent ab 30 Millionen Euro	17
Abbildung 2-2	Aufkommen vermögensbezogener Steuern und Vermögensabgaben in Deutschland 1890-2020 in Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP)	19

Kurzfassung

In dieser Studie untersuchen wir das Aufkommen und die Verteilungswirkungen des Vorschlags einer Vermögensabgabe DIE LINKE. Diese soll als einmalige Abgabe auf das bestehende Nettovermögen der privaten Haushalte erhoben werden. Das Aufkommen soll dazu beitragen, die finanziellen Belastungen der öffentlichen Haushalte durch die Corona-Wirtschaftskrise zu finanzieren. Historischer Anknüpfungspunkt ist die Vermögensabgabe im Rahmen des Lastenausgleichs von 1952.

Die Abgabe soll auf das abgabepflichtige Vermögen zum 1. Januar 2020 erhoben und über 20 Jahre abgezahlt werden. Bemessungsgrundlage ist das individuelle Nettovermögen der natürlichen Personen, ermittelt aus den abgabepflichtigen Vermögenswerten abzüglich darauf lastender Verbindlichkeiten. Für Unternehmensvermögen ist ein gesonderter Freibetrag in Höhe von 2 oder 5 Millionen Euro vorgesehen. Ferner soll ein persönlicher Freibetrag von 1 oder 2 Millionen Euro vom abgabepflichtigen Vermögen abgezogen werden. Der Abgabetarif der Vermögensabgabe ist progressiv, er beginnt mit 10 Prozent und steigt mit höheren abgabepflichtigen Vermögen bis auf 30 Prozent. Der Spitzen-Abgabesatz soll bei einem abgabepflichtigen Vermögen von 30 Millionen Euro einsetzen, alternativ werden Varianten mit 50 Millionen Euro oder 100 Millionen Euro untersucht. Dabei soll entweder ein Stufentarif oder ein linear-progressiver Tarifverlauf angewendet werden, letzterer belastet die Abgabepflichtigen im Eingangsbereich des Tarifs stärker.

Als Datengrundlage verwenden wir die dritte Welle der Haushalterhebung „Household Finance and Consumption Survey“ (HFCS) der Euro-Zentralbanken, dessen deutsche Erhebung von der Deutschen Bundesbank 2017 durchgeführt wurde. Ferner werden die 300 reichsten Deutschen nach der Liste des manager magazins (2017) in den Modelldatensatz integriert. Unter der Annahme der Pareto-Verteilung wird für den obersten Vermögensbereich das Vermögen und die Vermögensverteilung der Haushalte mit hohen Nettovermögen (ab 3 Millionen Euro) geschätzt. Mit einem Mikrosimulationsmodell analysieren wir Aufkommen und Verteilungswirkungen sowie die Erhebungskosten der Vermögensabgabe.

Die Vermögenskonzentration in Deutschland ist erheblich. Das reichste Prozent der Bevölkerung, das bei einem persönlichen Nettovermögen von 1,8 Millionen Euro beginnt, besitzt 32 Prozent des gesamten Vermögens. Die reichsten 0,1 Prozent, die ab einem persönlichen Nettovermögen von 8,7 Millionen Euro beginnen, besitzen 16 Prozent des gesamten Vermögens.

Daher kann eine Vermögensabgabe auch bei hohen Freibeträgen ein beträchtliches Aufkommen erzielen.

Das höchste Abgabeaufkommen entsteht, wenn der Spitzen-Abgabesatz bereits bei einem abgabepflichtigen Vermögen von 30 Millionen Euro einsetzt (Tabelle 0-1). Je nach Szenario bei der Bemessungsgrundlage ergibt sich beim Stufentarif ein Abgabeaufkommen von 338 Milliarden Euro (beim persönlichen Freibetrag von 2 Millionen Euro sowie einem Freibetrag für Unternehmensvermögen von 5 Millionen Euro) bis zu 501 Milliarden Euro (beim persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro sowie keinem Freibetrag für Unternehmensvermögen). Beim linear-progressiven Abgabentarif ist das Aufkommen etwa 10 Prozent höher, es reicht von 369 bis 560 Milliarden Euro. Das jährliche Abgabeaufkommen beträgt bei diesen Szenarien 20 bis 35 Milliarden Euro.

Durch die starke Vermögenskonzentration und den progressiven Abgabetarif ist das Abgabeaufkommen stark auf die obersten Perzentile der Vermögensverteilung konzentriert. Auf die reichsten 0,1 Prozent entfallen bis zu 80 Prozent des Abgabeaufkommens beim persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro sowie bis über 90 Prozent des Abgabeaufkommens beim persönlichen Freibetrag von 2 Millionen Euro. Dies bedeutet eine moderate Reduktion der hohen Vermögensungleichheit. Bei den Erhebungskosten ist die Vermögensabgabe deutlich günstiger als eine laufende Vermögensteuer, da die Bemessungsgrundlagen nur einmal festgestellt werden müssen. Sie belaufen sich auf 2 bis 3,5 Prozent des Aufkommens.

Wenn der Spitzen-Abgabesatz von 30 Prozent erst bei einem abgabepflichtigen Vermögen von 50 oder 100 Millionen Euro einsetzt, fällt das Abgabeaufkommen geringer aus. Es ist dann etwas weniger stark auf die reichsten 0,1 Prozent der Bevölkerung konzentriert. Die Erhebungskostenanteile steigen durch das geringere Aufkommen minimal an.

Da die Abgabe auf den Vermögensbestand Anfang 2020 erhoben werden soll, können die Abgabepflichtigen ihr nicht mehr durch Gestaltungen ausweichen. Insoweit gibt es bei der Vermögensabgabe keine unmittelbaren „Substitutionseffekte“ – und damit keine „Zusatzlast“ („excess burden“). Die Vermögensabgabe löst aber Vermögens- und Einkommenseffekte aus. Dies kann Liquiditäts- und Finanzierungsprobleme beim Immobilien- oder Unternehmensvermögen bedeuten, insbesondere wenn der laufende Vermögensertrag nicht ausreicht, um die laufende Vermögensabgabe zu bezahlen.

Tabelle 0-1 Bemessungsgrundlage und Aufkommen der Vermögensabgabe für verschiedene Szenarien

	Persönlicher Freibetrag 1 Million Euro			Persönlicher Freibetrag 2 Millionen Euro		
	Freibetrag für Betriebsvermögen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften					
	ohne	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro	ohne	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro
Bemessungsgrundlage						
Mrd. Euro	3 185	2 528	2 338	2 424	1 934	1 743
Prozent BIP	98,0	77,8	71,9	74,6	59,5	53,6
Abgabepflichtige						
Tausend	1 564	1 448	1 332	423	366	293
Prozent Bevölkerung	2,3	2,1	2,0	0,6	0,5	0,4
Szenario: Spitzen-Abgabesatz 30% ab 30 Mio. Euro, Stufentarif						
Abgabeaufk. Mrd. Euro						
insgesamt	501	428	400	421	366	338
jährlich	30	26	24	26	22	20
Verteilung Abgabeaufk.						
1.- 99,9. Perzentil	26,2	18,5	19,3	14,7	7,2	7,3
Top 0,1%	73,8	81,5	80,7	85,3	92,8	92,7
Szenario: Spitzen-Abgabesatz 30% ab 30 Mio. Euro, linear-progress. Tarif						
Abgabeaufk. Mrd. Euro						
insgesamt	560	473	437	471	405	369
jährlich	34	29	26	29	25	22
Verteilung Abgabeaufk.						
1.- 99,9. Perzentil	25,7	17,8	18,7	14,5	7,0	7,0
Top 0,1%	74,3	82,2	81,3	85,5	93,0	93,0
Szenario: Spitzen-Abgabesatz 30% ab 50 Mio. Euro, Stufentarif						
Abgabeaufk. Mrd. Euro						
insgesamt	466	396	372	388	335	311
jährlich	28	24	23	23	20	19
Verteilung Abgabeaufk.						
1.- 99,9. Perzentil	28,2	20,0	20,8	16,0	7,9	7,9
Top 0,1%	71,8	80,0	79,2	84,0	92,1	92,1
Szenario: Spitzen-Abgabesatz 30% ab 50 Mio. Euro, linear-progress. Tarif						
Abgabeaufk. Mrd. Euro						
insgesamt	519	440	409	435	374	344
jährlich	31	27	25	26	23	21
Verteilung Abgabeaufk.						
1.- 99,9. Perzentil	26,7	18,7	19,6	15,2	7,4	7,4
Top 0,1%	73,3	81,3	80,4	84,8	92,6	92,6
Szenario: Spitzen-Abgabesatz 30% ab 100 Mio. Euro, Stufentarif						
Abgabeaufk. Mrd. Euro						
insgesamt	427	360	339	350	300	279
jährlich	26	22	21	21	18	17
Verteilung Abgabeaufk.						
1.- 99,9. Perzentil	30,8	22,0	22,8	17,7	8,8	8,8
Top 0,1%	69,2	78,0	77,2	82,3	91,2	91,2
Szenario: Spitzen-Abgabesatz 30% ab 100 Mio. Euro, linear-progress. Tarif						
Abgabeaufk. Mrd. Euro						
insgesamt	472	399	372	391	336	310
jährlich	29	24	23	24	20	19
Verteilung Abgabeaufk.						
1.- 99,9. Perzentil	28,6	20,2	21,1	16,3	8,1	8,1
Top 0,1%	71,4	79,8	78,9	83,7	91,9	91,9
Quelle: Simulationsrechnungen auf Grundlage des Household Finance and Consumption Surveys (HFCS) 2017, einschließlich der geschätzten Fälle mit sehr hohen Vermögen						

Die hohen persönlichen Freibeträge, der gesonderte Freibetrag für Unternehmensvermögen sowie die Streckung der Vermögensabgabeschuld über 20 Jahre vermeiden diese Probleme weitgehend. Erleichterungen könnten bei temporären Verlustphasen oder bei dauerhaften Minderungen der Vermögenswerte vorgesehen werden. Ferner könnte man es den Abgabepflichtigen ermöglichen, ihre Abgabebelastung in dauerhafte Staatsbeteiligungen umzuwandeln.

1 Einleitung

Durch die Corona-Krise sind die öffentlichen Haushalte in eine erhebliche Schieflage geraten. Neben den rezessionsbedingten Einnahmeausfällen und Mehrausgaben schießen die staatlichen Defizite durch die Hilfsprogramme und das Konjunkturpaket in die Höhe. Hinzu kommen Kredite und Beteiligungen sowie Bürgschaften und Garantien für notleidende Unternehmen. Dadurch wird die gesamte Staatsverschuldung in Deutschland bis 2022 um mindestens 10 Prozentpunkte des Bruttoinlandsprodukts (BIP) steigen. Je nach weiterem Verlauf der Pandemie und deren wirtschaftlichen Folgen ist auch einer Erhöhung um 15 Prozentpunkte und mehr möglich.

Die Schuldenbremse verlangt die langfristige Tilgung der zusätzlichen Schulden. Wenn man dafür nicht Sozialausgaben, „Zukunftsinvestitionen“ für Infrastruktur, Forschung und Bildung, oder andere Ausgaben einschränken will, muss man dafür die Steuern erhöhen. Da die Steuer- und Abgabenbelastungen der Mittelschichten und Besserverdiener recht hoch sind, fällt dabei der Blick auf die hohen Einkommen und Vermögen. Diese wurden in den letzten Jahrzehnten steuerlich entlastet und sind zugleich stärker gewachsen als die Einkommen der Normalbürger.

Neben der Erhöhung von laufenden Steuern auf hohe Einkommen und Vermögen durch Einkommensteuer-Spitzensätze, Kapitalertragsteuern, Vermögensteuer oder Erbschaftsteuer ist die einmalige Vermögensabgabe ein immer wieder diskutiertes Instrument zur Bewältigung von außerordentlichen fiskalischen Herausforderungen. Deutschland hat hier eine lange Tradition und im 20. Jahrhundert mehrfach auf einmalige Vermögensabgaben zurückgegriffen – recht erfolgreich bei der Finanzierung des Lastenausgleichs nach dem Zweiten Weltkrieg. Auch nach der Wiedervereinigung und der Finanzkrise gab es Vorschläge zur Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe.

In dieser Studie untersuchen wir das Aufkommen und die Verteilungswirkungen des Vorschlags einer Vermögensabgabe DIE LINKE. Diese soll auf das abgabepflichtige Vermögen zum 1. Januar 2020 erhoben und über 20 Jahre abgezahlt werden. Für Unternehmensvermögen ist ein gesonderter Freibetrag in Höhe von 2 oder 5 Millionen Euro vorgesehen. Ferner soll ein persönlicher Freibetrag von 1 oder 2 Millionen Euro vom abgabepflichtigen Vermögen abgezogen werden. Der Abgabetarif der Vermögensabgabe ist progressiv, er beginnt mit 10 Prozent und steigt mit höheren abgabepflichtigen Vermögen bis auf 30 Prozent.

Als Datengrundlage verwenden wir die dritte Welle der Haushalterhebung „Household Finance and Consumption Survey“ (HFCS) der Euro-Zentralbanken, dessen deutsche Erhebung von der Deutschen Bundesbank 2017 durchgeführt wurde. Ferner werden die 300 reichsten Deutschen nach der Liste des manager magazins (2017) in den Modelldatensatz integriert. Unter der Annahme der Pareto-Verteilung wird für den obersten Vermögensbereich das Vermögen und die Vermögensverteilung der Haushalte mit hohem Nettovermögen (ab 3 Millionen Euro) geschätzt. Mit einem Mikrosimulationsmodell analysieren wir Aufkommen und Verteilungswirkungen sowie die Erhebungskosten der Vermögensabgabe.

Das Konzept der Vermögensabgabe DIE LINKE sowie die historischen Vorbilder werden in Kapitel 2 vorgestellt. Die Datengrundlagen und die Methoden der Mikrosimulationsanalysen beschreibt Kapitel 3. Die Ergebnisse der Mikrosimulationsanalysen beschreibt Kapitel 4.

2 Konzept der Vermögensabgabe DIE LINKE

2.1 Einmalige Vermögensabgabe

Die Vermögensabgabe DIE LINKE soll als einmalige Vermögensabgabe nach Artikel 106 Abs. 1 Nr. 5 GG erhoben werden. Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen dafür sind, dass die Abgabe einmalig auf die Vermögensbestände zu einem bestimmten Zeitpunkt erhoben und ihr Aufkommen zur Deckung eines besonderen, außerordentlichen Finanzbedarfs des Bundes verwendet wird (Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, 2020). Historischer Anknüpfungspunkt ist die Vermögensabgabe im Rahmen des Lastenausgleichs von 1952, die maßgeblich den Lastenausgleichfonds finanzierte, aus dem Entschädigungen und Hilfen für Kriegsfolgen gezahlt wurden (vgl. unten, Kapitel 2.5).

Das Aufkommen der Vermögensabgabe soll dazu beitragen, die finanziellen Belastungen des Bundes zu finanzieren, die in Folge der Corona-Krise entstanden sind oder noch entstehen. Gegebenenfalls sollen auch die Länder und Gemeinden am Aufkommen der Vermögensabgabe beteiligt werden. Die im Zuge der Corona-Krise entstandenen Haushaltsdefizite sowie Bürgschaften, Kredite und Beteiligungen dürften nach aktuellen Prognosen die gesamte Staatsverschuldung in Deutschland bis 2022 um bis zu 15 Prozentpunkte des Bruttoinlandsprodukts (BIP) erhöhen (Gemeinschaftsdiagnose 2-2020). Bezogen auf das BIP 2019 entspricht das einem Volumen von bis zu 500 Milliarden Euro.

Als Stichtag zur Festsetzung des abgabepflichtigen Vermögens ist der 1. Januar 2020 vorgesehen. Angesichts der Vermögensverschiebungen durch die Corona-Krise sollte allerdings die Möglichkeit vorgesehen werden, einen niedrigeren Wert nachzuweisen, der bis zur gesamtwirtschaftlichen Überwindung der Corona-Krise eingetreten ist, zum Beispiel bis zum 1. Januar 2022. Abgabepflichtige, deren Vermögen im Zuge der Corona-Krise gestiegen ist, würden dann mit dem niedrigeren Wert von Anfang 2020 veranlagt. Ein genereller Bewertungsstichtag in der Zukunft ist dagegen nicht zu empfehlen, da dann Anreize entstehen, die abgabepflichtigen Vermögen zu verringern durch Konsum, Gestaltungen bei der Bewertung oder Steuerflucht.

Die zu leistenden Zahlungen der Vermögensabgabe werden über 20 Jahre verteilt. Dadurch sollen die laufenden Teilzahlungen im Regelfall aus dem Vermögensertrag oder anderen laufenden Einkommen bestritten werden können. Gegebenenfalls könnte das Aufkommensziel der Vermögensabgabe nachträglich verringert werden, sofern die aus dem Abgabeaufkommen zu finanzierenden Belastungen nach der Überwindung der Corona-Krise geringer ausfallen als

erwartet. Die dann noch ausstehenden Teilzahlungen der Vermögensabgabe können dann gekürzt oder bereits zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet werden.

Unbeschränkt abgabepflichtig sind natürliche Personen mit Wohnsitz (§ 8 AO) oder gewöhnlichem Aufenthalt (§ 9 AO) in Deutschland.¹ Eine beschränkte Abgabepflicht ist vorgesehen bei inländischen Vermögen von natürlichen Personen im Ausland, also insbesondere bei Immobilien und Unternehmen im Inland. Diese wurde bei der früheren Vermögensteuer und bei der Vermögensabgabe im Rahmen des Lastenausgleichs von 1952 praktiziert. Hier sind gegebenenfalls Regelungen von Doppelbesteuerungsabkommen zu beachten.

Juristische Personen sind grundsätzlich nicht abgabepflichtig. Deren Vermögenswerte werden bei den Teilhabern erfasst, soweit sie natürliche Personen sind. Dabei sind besondere Regelungen zu treffen bei in- und ausländischen Stiftungen oder ähnlichen Vermögensmassen, die inländische natürliche Personen begünstigen (vgl. unten, Kapitel 2.2).

Bemessungsgrundlage der Vermögensabgabe ist das individuelle abgabepflichtige Nettovermögen. Dieses umfasst die abgabepflichtigen Vermögenswerte einschließlich der Auslandsvermögen und abzüglich der darauf lastenden Verbindlichkeiten. Die Ermittlung und Bewertung des Vermögens sollen sich grundsätzlich an den Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG) orientieren. Dieses sieht besondere Bewertungsvorschriften für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen (einschließlich des selbstgenutzten Wohnraums) sowie für das Betriebsvermögen einschließlich wesentlicher Beteiligungen an Kapitalgesellschaften vor. Für diese Vermögen sollen die neuen verkehrswertorientierten Bewertungsvorschriften des Sechsten Abschnitts des BewG gelten, die für die Erbschaftsteuer ab 2009 maßgeblich sind. Die alten Vorschriften für das „sonstige Vermögen“ (vor allem Geld- und Wertpapiervermögen, Vorsorgevermögen, geistiges Eigentum wie Patente und Urheberrechte, Sammlungen etc.) und das „Gesamtvermögen“ der §§ 110-120 BewG wurden im Zuge der Nichterhebung der Vermögensteuer seit 1997 aufgehoben. Hierzu wären ähnliche Vorschriften zu erlassen oder vergleichbare Regelungen des aktuellen Erbschaftsteuerrechts heranzuziehen, sofern die allgemeinen Bewertungsvorschriften des BewG nicht ausreichen oder Sonderregelungen für einzelne Vermögensarten getroffen werden sollen.

¹ Zur steuerrechtlichen und -technischen Umsetzung einer Vermögensabgabe vgl. auch den Entwurf eines Gesetzes zur Erhebung einer Vermögensabgabe der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (2012) sowie Bach u.a. (2010, 2014).

Die Vermögensabgabe soll individuell erhoben werden. Dabei soll ein persönlicher Freibetrag von mindestens 1 Million Euro vom abgabepflichtigen Nettovermögen abgezogen werden. Alternativ werden in dieser Studie Szenarien mit einem persönlichen Freibetrag von 2 Millionen Euro analysiert. Eine gemeinsame Veranlagung von Ehepartnern oder Lebenspartnern oder mit unterhaltsberechtigten Kindern ist nicht vorgesehen. Für Kinder gibt es keinen zusätzlichen Kinderfreibetrag.

Für Betriebsvermögen einschließlich wesentlicher Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ist ein gesonderter Freibetrag in Höhe von 2 oder 5 Millionen Euro vorgesehen. Nicht betriebsnotwendiges „Verwaltungsvermögen“ nach § 13b Abs. 2 ErbStG soll dabei nicht begünstigt werden. Hierzu soll auf die aktuellen erbschaftsteuerlichen Regelungen zurückgegriffen werden. Demnach ist für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften eine Mindestbeteiligungsquote von 25 Prozent erforderlich, um den Freibetrag zu nutzen. Bei geringeren Beteiligungsquoten können sich Teilhaber mit einem „Poolvertrag“ zusammenschließen, in dem sie eine einheitliche Stimmrechtsausübung und Verfügung über die Anteile vereinbaren (§ 13 b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG).

2.2 Vermögenserfassung und -bewertung

Für die administrative Abwicklung der Vermögensabgabe müssen die abgabepflichtigen Vermögenswerte erfasst und bewertet werden. Sachvermögenswerte wie Immobilien- oder Unternehmensvermögen sind in der Regel leicht zu erfassen, sofern sie nicht im Ausland liegen. Jedoch gibt es häufig keine zeitnahen Marktwerte, auf die man die Bewertung stützen kann. Dann müssen geeignete Werte geschätzt werden. Beim Finanzvermögen ist die Bewertung zumeist unproblematisch. Schwieriger ist die vorgelagerte Erfassung dieser Vermögenswerte, insoweit die Finanzbehörden nicht die diversen Vermögenspositionen der Abgabepflichtigen bei Finanzintermediären überprüfen können. Das gilt vor allem bei Anlagen im Ausland, allerdings haben sich hier die Ermittlungsmöglichkeiten der nationalen Finanzbehörden in den letzten Jahren deutlich verbessert.

Verkehrswerte als Richtwerte

Die Vermögensbewertung soll sich grundsätzlich am Verkehrswert (Marktwert) des Vermögens ausrichten. Sofern Marktwerte zum Vermögensstichtag verfügbar sind, etwa die Nominalwerte von Sparanlagen, die Kurswerte von Wertpapieren oder Vergleichswerte für Immobilien, können diese verwendet werden. Wenn für Immobilien- oder Unternehmensvermögen

einschließlich Beteiligungen an Kapitalgesellschaften keine verlässlichen Marktwerte vorliegen, müssen Bewertungsverfahren eingesetzt werden.

Es bietet sich an, bei der Bewertung von Grund- und Unternehmensvermögen grundsätzlich auf die verkehrswertorientierten Bewertungsvorschriften des Sechsten Abschnitts des BewG zurückzugreifen, die seit 2009 für die Erbschaftsteuer gelten. Die Reform hat die erbschaftsteuerlichen Bewertungsverfahren an praxisüblichen Bewertungsverfahren für Immobilien und Unternehmen angelehnt. Allerdings hat der Gesetzgeber aus Praktikabilitätsgründen eine Reihe von Vereinfachungen, Pauschalierungen oder Typisierungen vorgenommen.

Immobilienbewertung

Die erbschaftsteuerliche Bewertung von Immobilien stützt sich auf die einschlägigen Regelungen der Immobilienwertermittlungsverordnung. Eigenheime und Eigentumswohnungen sollen grundsätzlich nach dem Vergleichswertverfahren bewertet werden. Dabei sollen Vergleichspreise aus geeigneten Informationssystemen herangezogen werden, vorrangig die Kaufpreissammlungen der kommunalen Gutachterausschüsse für Grundstückswesen sowie daraus abgeleitete Schätzungen zu Vergleichspreisen. Bei vermieteten Immobilien kommt das Ertragswertverfahren zum Einsatz. Hilfsweise können Sachwertverfahren herangezogen werden, wenn keine geeigneten Vergleichs- oder Ertragswerte verfügbar sind.

Eine gesonderte gutachterliche Bewertung durch Experten kann „weiche“ Faktoren des Einzelfalls einbeziehen, sofern sich diese wertbestimmend auswirken, zum Beispiel Mikrolage und Zuschnitt eines Grundstücks oder Ausführung und Erhaltungszustand des Gebäudes. Dies bedeutet aber einen deutlichen Zusatzaufwand für die Finanzverwaltung oder die Abgabepflichtigen (vgl. dazu auch die Analysen des Nationalen Normenkontrollrats, 2009: 22 ff. sowie Bach u.a., 2010: 69 ff.).

Unternehmensbewertung

Bei der erbschaftsteuerlichen Bewertung von Unternehmensvermögen wird ebenfalls grundsätzlich auf die in der Bewertungspraxis üblichen Verfahren abgestellt. Für nicht börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften und Betriebsvermögen, für die kein geeigneter Markt- oder Kurswert festgestellt werden kann, sollen ertragswertbezogene Unternehmensbewertungen nach anerkannten marktüblichen Verfahren vorgenommen werden (§ 11 Abs. 2 BewG), zum Beispiel „discounted cash flow“- (DCF)-Verfahren, andere Ertragswertverfahren oder Multiplikatormethoden. Es kann auch das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 200 BewG ange-

wendet werden, „wenn dieses nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt“ (§ 199 Abs. 1 und 2 BewG). Diese Verfahren erscheinen grundsätzlich als ein sinnvoller Kompromiss zwischen dem Wünschenswerten, also die perspektivischen Ertragspotentiale der Unternehmen zu bestimmen, und dem Machbaren mit Blick auf den Befolgungsaufwand und der Vermeidung von subjektiven Ermessensentscheidungen. Eine Korrektur für besondere wirtschaftliche Situationen, etwa im Konjunkturverlauf, ist nicht vorgesehen. Eine Wertuntergrenze bildet allerdings die Summe der gemeinen Werte der Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens (Substanzwert, vgl. § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG).

Zu überprüfen sind gegebenenfalls die verwendeten Kapitalisierungsfaktoren mit Blick auf die anhaltend hohen Unternehmenspreise an den Finanzmärkten beziehungsweise auf die niedrigen Renditen. Bei der Erbschaftsteuerreform 2016 wurde der pauschale Kapitalisierungsfaktor für das vereinfachte Ertragswertverfahren von zuletzt knapp 18 auf 13,75 reduziert, was einer Rendite von 7,3 Prozent entspricht. Dies dürfte bei größeren Unternehmen mit guten Refinanzierungsmöglichkeiten und geringerem Risiko zu deutlichen Unterbewertungen führen und sollte stärker nach Unternehmensgröße oder Branchen differenziert werden.

Zu prüfen wäre, ob der mit der Erbschaftsteuerreform 2016 eingeführte Bewertungsabschlag von maximal 30 Prozent auf Beteiligungen an (Familien-)Unternehmen mit typischen Ausschüttungs-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen (§ 13a Abs. 9 ErbStG) für die Vermögensabgabe übernommen werden soll. Einerseits ist dieser Abschlag aus der Perspektive der Teilhaber grundsätzlich sachgerecht, da derartige Beschränkungen den unmittelbaren Wert der Beteiligung aus Sicht des einzelnen Teilhabers deutlich begrenzen. Andererseits sind die Werte im Unternehmen vorhanden und können potentiell realisiert werden, wenn alle Gesellschafter gemeinsam darüber verfügen, indem sie die Satzung ändern oder sogar das Unternehmen verkaufen. Daher sollten in jedem Fall auch die erbschaftsteuerlichen Regelungen übernommen werden, nach denen die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Begünstigung zwei Jahre vor und 20 Jahre nach dem Bewertungsstichtag vorliegen müssen. Alternativ könnten in diesen Fällen die Unternehmen selbst in die Abgabepflicht einbezogen werden, ähnlich der Erbersatzsteuer bei Stiftungen.

Die Unternehmenswerte von Personen- und Kapitalgesellschaften werden den Gesellschaftern zugerechnet, entsprechend den Regelungen des Bewertungsgesetzes. Anders als bei der früheren Vermögensteuer oder bei der Vermögensabgabe im Rahmen des Lastenausgleichs von 1952 sollen bei der Vermögensabgabe DIE LINKE juristische Personen nicht abgabepflichtig sein. Dies vermeidet Doppelbelastungen des Eigenkapitals von Kapitalgesellschaften. Ausländische

natürliche Personen mit Anteilen an inländischen Kapitalgesellschaften sollen der beschränkten Abgabepflicht unterliegen, wenn sie größere Beteiligungen halten. Bei verschachtelten Beteiligungsstrukturen kann dies allerdings aufwändig zu ermitteln sein. Zugleich sind Beteiligungen von inländischen natürlichen Personen an ausländischen Kapitalgesellschaften voll abgabepflichtig. Die Alternative wäre, ebenso wie bei der Vermögensabgabe im Rahmen des Lastenausgleichs von 1952, eine gesonderte Abgabepflicht für Kapitalgesellschaften und andere juristische Personen vorzusehen. Sofern dabei Doppelbelastungen des Eigenkapitals von Kapitalgesellschaften vermieden werden sollen, wären aber gesonderte Regelungen wie ein Halbvermögensverfahren oder ein Anrechnungsverfahren erforderlich (vgl. dazu Bach u.a., 2012: 19 f.).

Stiftungen und ähnliche Vermögensmassen

Ein steuertechnisches Problem entsteht bei vermögensverwaltenden juristischen Personen, die inländische natürliche Personen begünstigen. Dies betrifft Stiftungen, Vereine, Trusts oder ähnliche Vermögensmassen des inländischen oder ausländischen Rechts, die nicht gemeinnützig sind. Derartige Organisationsformen werden häufig auch für Holdingfunktionen von größeren Familienunternehmen verwendet, so dass in diesen Rechtsformen beträchtliche Vermögenswerte gehalten werden können. Das Vermögen dieser Organisationen müsste bewertet und den Begünstigten zugerechnet werden, soweit es sich um abgabepflichtige inländische natürliche Personen handelt (Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, 2012: § 5). Diese Zurechnung kann Schwierigkeiten bereiten, wenn die Regelungen zur laufenden Ertragsverwendung oder zum Vermögensanfall bei Auflösung der Vermögensmasse nicht hinreichend konkret sind oder im Ermessen der zuständigen Gremien der Vermögensmasse liegen. Im Rahmen der beschränkten Abgabepflicht müssten entsprechende Regelungen für ausländische Begünstigte von inländischen Vermögensmassen getroffen werden. Alternativ könnte auch eine gesonderte Abgabepflicht für inländische Vermögensmassen vorgesehen werden, ähnlich der Erbersatzsteuer bei Stiftungen.

Erfassung des Finanzvermögens

Beim Finanzvermögen bestehen in der Regel keine besonderen Bewertungsprobleme. Geldforderungen wie Giro- und Sparguthaben, Darlehen etc. können nach ihrem Nominalwert angesetzt werden, für Aktien, Anleihen, Pfandbriefe, Fondsanteile und andere Wertpapiere gibt es in der Regel Marktwerte. Für nicht börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften müssen

allerdings Unternehmensbewertungen durchgeführt werden (vgl. den vorangehenden Abschnitt).

Probleme gab es traditionell bei der Erfassung des Finanzvermögens. Eine Art steuerliches Bankgeheimnis verhinderte lange Zeit in Deutschland die effektive Durchsetzung der Kapitalertragsbesteuerung und der früheren Vermögensteuer schon bei inländischen Finanzanlagen. Inzwischen wurden diese Regelungen deutlich eingeschränkt und die Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzbehörden bei Verdachtsfällen ausgeweitet. Allgemeine steuerliche Überwachungsverfahren, etwa im Rahmen von Kontrollmitteilungen bei Betriebsprüfungen oder automatisierten Meldeverfahren, gibt es in Deutschland aber weiterhin nicht. Dazu besteht bei der Kapitalertragsbesteuerung auch kein Bedarf mehr, seit von 2009 an eine Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge gilt. Für die Vermögensabgabe können aber Melde- und Überwachungsverfahren genutzt werden, wie sie für die Erbschaftsteuer bestehen.

Die Ermittlung von Auslandsanlagen der abgabepflichtigen Inländer ist für die Finanzverwaltung schwieriger, da ausländische Finanzdienstleister nicht ihrem Hoheitsbereich unterliegen. Hier ist sie auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden angewiesen. In den letzten Jahren wurde hierzu ein umfassender Informationsaustausch mit den Wohnsitzländern der Anleger eingeführt. Hierbei wären gegebenenfalls noch bestehende Lücken zu schließen.

Erfassung von Immobilien und Betriebsvermögen im Ausland

Immobilien und Betriebsvermögen, die inländische Abgabepflichtige im Ausland halten, sollen ebenfalls in die Vermögensabgabe einbezogen werden. Hier ist die Erfassung und Bewertung aufwändiger, da die deutsche Finanzverwaltung bei Sachverhaltsermittlungen im Ausland auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden angewiesen ist. Derartige Fälle tauchen häufiger bei der Erbschaftsteuer auf. Für die Vermögensabgabe könnte auf die entsprechenden Verfahren und Verwaltungsvereinbarungen zurückgegriffen werden. Ferner sind hier gegebenenfalls Regelungen von Doppelbesteuerungsabkommen zu beachten.

Vorsorgevermögen weitgehend abgabefrei

Entsprechend den Regelungen der früheren Vermögensteuer soll das Vorsorgevermögen grundsätzlich abgabefrei bleiben. Dies betrifft die Versorgungsansprüche an die Erwerbsunfähigkeits-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung, der Beamtenversorgung und weiterer staatlicher Versorgungssysteme (zum Beispiel Kriegs- und Wehrdienstopferversorgung), die betriebliche Altersvorsorge einschließlich Pensi-

onszusagen, private Rentenversicherungen sowie der Riester-Rente, ferner die Altersrückstellungen im Rahmen von privaten Krankenversicherungen.

Im Hinblick auf hohe Versorgungsansprüche bei Managern und anderen Fachkräften, Spitzenbeamten oder Politikern könnte gegebenenfalls eine Höchstgrenze für das abgabefreie Vorsorgevermögen eingezeichnet werden, zum Beispiel 1 Million Euro. Übersteigende Vorsorgevermögen unterliegen dann der Vermögensabgabe. Dazu müssten allerdings die Kapitalwerte sämtlicher Versorgungsansprüche der Abgabepflichtigen ermittelt werden.

Abgabepflichtige mit nur geringen oder keinen derartigen Vorsorgevermögen dürfen zusätzlich einen Versorgungsfreibetrag von bis zu 500 000 Euro vom abgabepflichtigen Vermögen abziehen, der mit dem vorhandenen Vorsorgevermögen verrechnet wird. Dies ist relevant für Selbständige oder „Privatiers“, die nur geringe Ansprüche im Rahmen von definierten Versorgungsplänen haben und ihr Betriebsvermögen oder andere Vermögensanlagen zur Absicherung einsetzen. Auch in diesen Fällen müssten die Kapitalwerte sämtlicher Versorgungsansprüche der Abgabepflichtigen ermittelt werden.

Sonstiges abgabepflichtiges Vermögen

Neben dem Geld- und Wertpapiervermögen unterlagen der früheren Vermögensteuer im Rahmen des sonstigen Vermögens nach § 110 Abs. 1 BewG i.d.F. 1997 noch Vermögenswerte des geistigen Eigentums wie Patente und Urheberrechte sowie Bodenschätze, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehörten, sowie Edelmetalle, Edelsteine, Perlen, Münzen, Medaillen, Schmuck, Kunstwerke oder andere Sammlungen von wertvollen Gegenständen, soweit ihr Wert bestimmte Beträge überstieg. Diese Regelungen könnten weitergeführt werden, sollten jedoch im Hinblick auf ihren Vollzugaufwand überprüft werden. Praktikabilitätsaspekte sprechen ferner dafür, Hausrat und „normale“ Kraftfahrzeuge abgabefrei zu lassen beziehungsweise hohe Freibeträge oder Freigrenzen vorzusehen.

Abzug der Verbindlichkeiten

Die Vermögensabgabe belastet das Netto- oder Reinvermögen aus den abgabepflichtigen Vermögenswerten abzüglich der darauf lastenden Verbindlichkeiten, also Schulden und vergleichbare Lasten. Bei der früheren Vermögensteuer waren auch Pensionsverpflichtungen oder Belastungen aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflichten abzugsfähig (§ 118 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BewG i.d.F. 1997). Da bei der Vermögensabgabe das Vorhandensein von unterhaltsberechtig-

ten Kindern nicht berücksichtigt wird, sollten diese Verpflichtungen nicht vom abgabepflichtigen Vermögen abgesetzt werden können.

Nicht abzugsfähig sein sollen Verbindlichkeiten und Lasten, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit abgabefreien Vermögenswerten stehen (vgl. § 118 Abs. 2 BewG i.d.F. 1997). Dies betrifft etwa Konsumentenkredite, mit denen Kraftfahrzeuge oder andere Konsumgüter finanziert werden, die abgabefrei gestellt sind. Hierbei können allerdings Abgrenzungsprobleme zu Verbindlichkeiten entstehen, die zur Finanzierung von abgabepflichtigen Vermögenswerten aufgenommen werden, etwa für Immobilien. Dazu kann auf entsprechende Regelungen des Ertragsteuerrechts für den Zinsaufwand zurückgegriffen werden.

2.3 Individualbesteuerung, persönliche Freibeträge

Die Vermögensabgabe wird individuell erhoben. Eine gemeinsame Veranlagung von Ehepartnern oder Lebenspartnern wie bei der Einkommensteuer, bei der früheren Vermögensteuer oder bei der Vermögensabgabe im Rahmen des Lastenausgleichs von 1952 ist nicht vorgesehen. Dazu müssen bei Ehepartnern, Lebenspartnerschaften oder anderen Personen mit gemeinschaftlichem Eigentum (z.B. Erbengemeinschaften, Personengesellschaften) die individuellen Eigentumsanteile ermittelt werden.

Vom abgabepflichtigen Nettovermögen wird ein persönlicher Freibetrag in Höhe von 1 Million Euro abgezogen, alternativ wird im Folgenden ein persönlicher Freibetrag von 2 Millionen Euro analysiert. Wenn ein Ehe- oder Lebenspartner kein abgabepflichtiges Vermögen hat oder mit seinem abgabepflichtigen Vermögen seine Freibeträge nicht ausschöpft, während das Vermögen des anderen Partners den Freibetrag übersteigt, kann der nicht ausgeschöpfte Teil des Freibetrags des einen Partners nicht vom anderen Partner genutzt werden.

Für die unterhaltsberechtigten Kinder der Abgabepflichtigen gibt es keinen zusätzlichen Kinderfreibetrag. Die Kinder selbst sind wie bei der Einkommensteuer oder der früheren Vermögensteuer eigenständig abgabepflichtig, sofern sie abgabepflichtiges Vermögen oberhalb der Freibeträge haben. Das kommt bei den reichen und superreichen (Unternehmer-)Familien vor, die mitunter auch kleineren Kindern Unternehmensbeteiligungen im zwei- bis dreistelligen Millionenbereich übertragen (Bach und Mertz, 2016). Die Befolgungspflichten für das Besteuerungsverfahren müssen in diesen Fällen die Erziehungsberechtigten übernehmen.

2.4 Abgabetarif und zeitliche Verteilung der Abgabebelastung

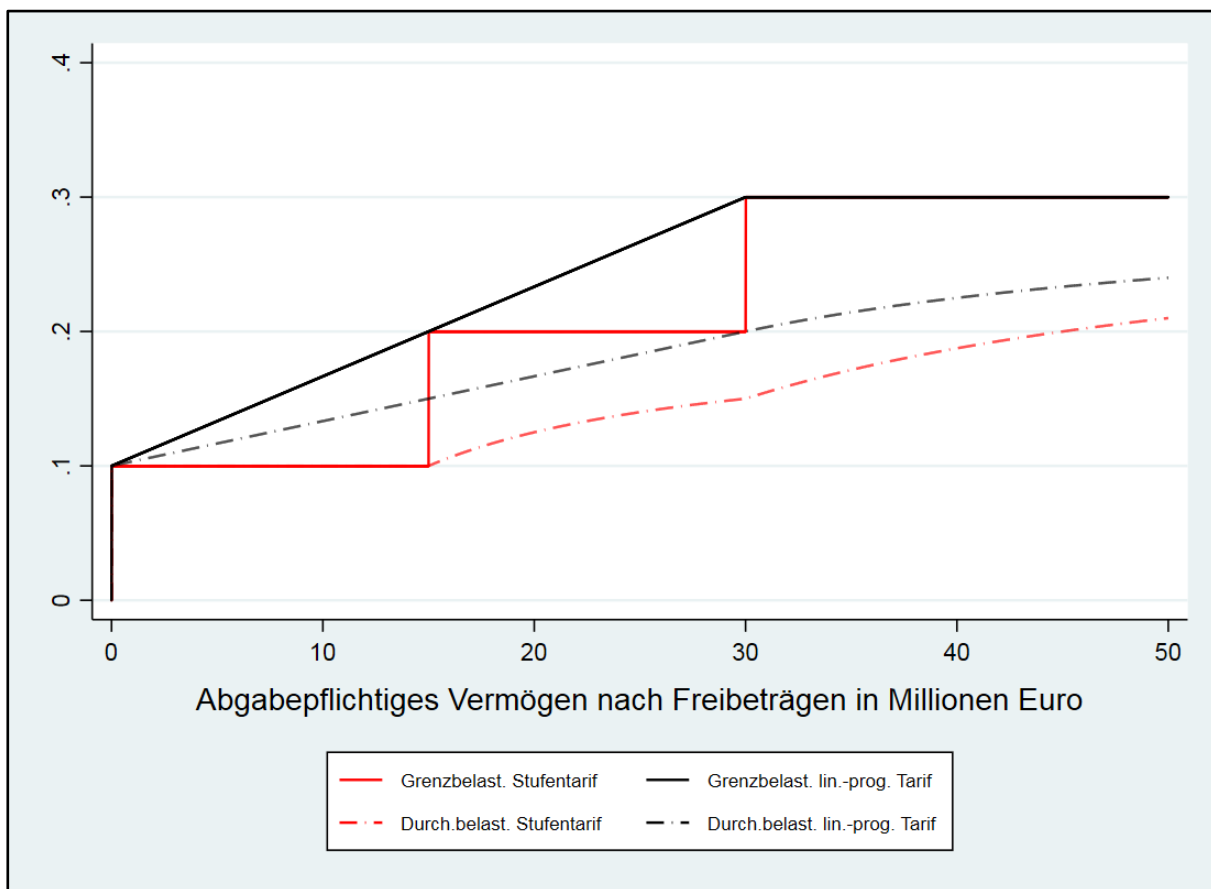
Die Vermögensabgabe sieht einen progressiven Abgabetarif vor, der auf das abgabepflichtige Vermögen jenseits der Freibeträge erhoben wird. Dabei soll der Eingangs-Abgabesatz 10 Prozent betragen und mit höheren abgabepflichtigen Vermögen bis auf 30 Prozent steigen.

Im Folgenden werden drei Varianten der Schwelle des abgabepflichtigen Vermögen analysiert, ab der der Spitzen-Abgabesatz von 30 Prozent gilt: 30 Millionen Euro, 50 Millionen Euro und 100 Millionen Euro. Ferner untersuchen wir für diese Varianten jeweils zwei unterschiedliche Tarifkonzepte: einen Stufentarif mit drei Stufen der (Grenz-)Abgabensätze sowie einen linear-progressiven Verlauf der Grenzsteuersätze analog den Progressionszonen des deutschen Einkommensteuertarifs, der diese Stufen „überdeckt“.

Den Verlauf der Grenz- und Durchschnittbelastungen für die beiden Tarifkonzepte zeigt Abbildung 2-1 für die Variante mit dem Spitzen-Abgabesatz von 30 Prozent ab 30 Millionen Euro abgabepflichtiges Vermögen. Beim Stufentarif gilt der Abgabesatz von 10 Prozent bis zu einem abgabepflichtigen Vermögen von 15 Millionen Euro, die folgenden 15 Millionen Euro übersteigenden Vermögen werden bis 30 Millionen Euro mit 20 Prozent belastet und die 30 Millionen Euro übersteigenden Vermögen werden mit 30 Prozent belastet. Beim linear-progressiven Tarif werden diese Stufen „überdeckt“. Dadurch führt dieser Tarif zu höheren Grenz- und Durchschnittbelastungen vor allem im Eingangsbereich des Abgabetarifs und entsprechend zu einem höheren Abgabeaufkommen. Einen ähnlichen Verlauf der Durchschnittbelastungen wie beim linear-progressiven Tarif würde man beim Stufentarif erreichen, wenn man den Abgabesatz der ersten Stufe auf 15 Prozent anhebt und den Abgabesatz der zweiten Stufe auf 25 Prozent.

Analoge Tarifverläufe sind für die Varianten mit den höheren Vermögensschwellen von 50 oder 100 Millionen Euro vorgesehen, ab denen der Spitzen-Abgabesatz von 30 Prozent gilt. Beim Stufentarif gilt der erste Stufensatz von 10 Prozent bis zur Hälfte der Vermögensschwelle des Spitzen-Abgabesatzes, also bis 25 oder 50 Millionen Euro, der zweite Stufensatz gilt für die andere Hälfte. Der linear-progressive Tarif „überdeckt“ diese Stufen entsprechend.

Abbildung 2-1 **Tarif Vermögensabgabe**
 bei Spitzenabgabebesatz 30 Prozent ab 30 Millionen Euro



Die zu leistende Vermögensabgabeschuld soll in gleichen Beträgen über 20 Jahre verteilt werden. Dadurch sollen die laufenden Abgabebzahlungen im Regelfall aus dem Vermögensertrag oder anderen laufenden Einkommen bestritten werden können. Dabei sollen die jährlichen Teilzahlungen verzinst und in vierteljährliche Teilzahlungen zerlegt werden, wie es bei der Vermögensabgabe im Rahmen des Lastenausgleichs von 1952 realisiert wurde (vgl. unten, Kapitel 2.5). Als Zinssatz soll der Basiszinssatz nach § 247 BGB verwendet werden, zuzüglich 2 Prozentpunkten, mindestens ein Zinssatz von 2 Prozent. Da der Basiszinssatz derzeit von der Deutschen Bundesbank (2020a) mit -0,88 Prozent festgelegt wird, gilt der Mindestzinssatz von 2 Prozent. Damit beträgt die jährliche Teilzahlung 6,06 Prozent der gesamten Abgabeschuld (Durchschnitt aus vorschüssiger und nachschüssiger Annuitätenzahlung), die unterjährigen vierteljährlichen Teilzahlungen 1,52 Prozent der gesamten Abgabenschuld (die nicht unterjährig verzinst werden).

Da sich die Vermögensabgabe auf die Vermögensverhältnisse des Bewertungsstichtages bezieht, können Härten entstehen, wenn sich in der Folgezeit Vermögenserträge und Vermögenswert deutlich verringern. Für Betriebsvermögen oder wesentliche Beteiligungen an Kapi-

talgesellschaften, bei denen dieser Fall bei einem Konjunkturunbruch auftreten kann, könnte die laufende jährliche Abgabebelastung auf zum Beispiel auf 35 Prozent des jährlichen Gewinns begrenzt und weiter vorgetragen werden (Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, 2012: § 14). Auch bei Immobilien oder Finanzanlagen kann dieses Problem auftreten. Hierzu wären gegebenenfalls ähnliche Sonderregelungen zu treffen. Ferner könnte gegebenenfalls im Verlauf des 20jährigen Zahlungszeitraums der Vermögensabgabe eine Neubewertung von Betrieben, wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Immobilien ermöglicht werden, wenn die Ertragskraft der Vermögenswerte nachhaltig reduziert ist, und die verbleibende Abgabebelastung anteilig reduziert werden.

Regelungen sind ferner für den Fall zu treffen, wenn Abgabepflichtige ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen. Hier müsste die verbleibenden Rest-Abgabeschuld sofort fällig gestellt oder besichert werden, da der deutsche Fiskus die Abgabe im Ausland nicht ohne weiteres durchsetzen kann.

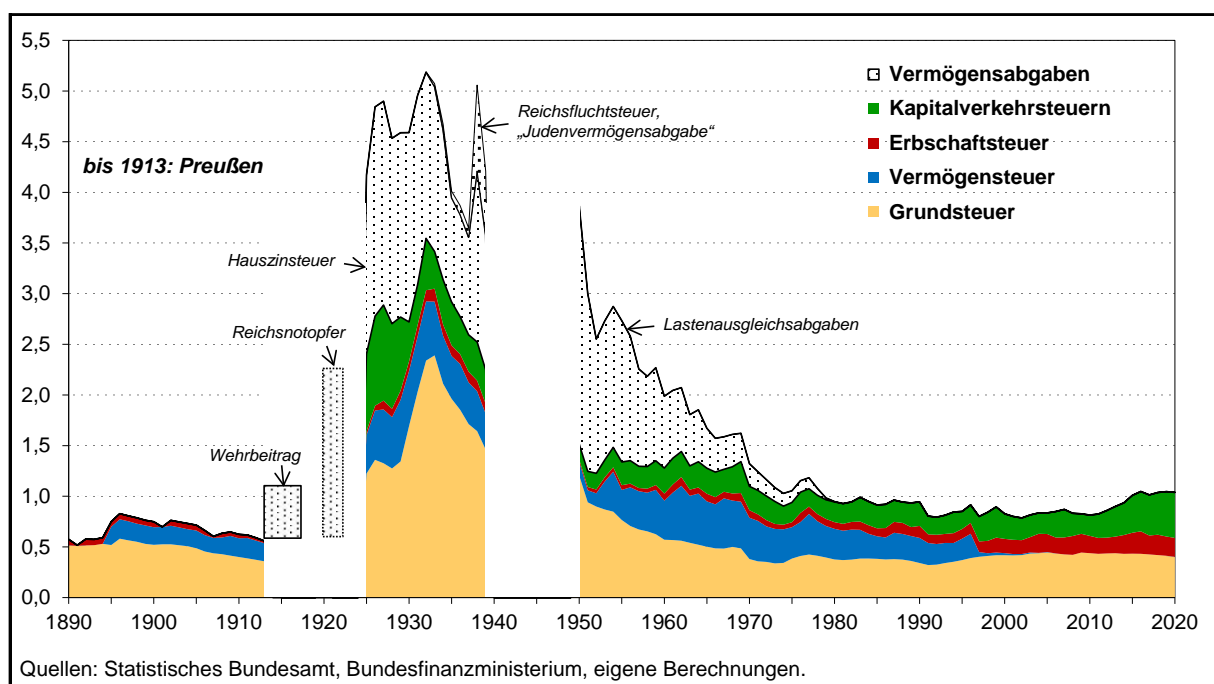
Ein Abzug der laufenden Vermögensabgabeleistungen von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer ist nicht vorgesehen. Dies würde die effektive Belastung der Vermögensabgabe bei Abgabepflichtigen mit höheren Einkommensteuerbelastungen deutlich reduzieren und entsprechend auch das Abgabeaufkommen mindern. Dies erscheint nicht sinnvoll, da mit der Vermögensabgabe eine eigenständige außerordentliche Finanzierungsquelle des Bundes erschlossen werden soll, die sich auf die Vermögensbestände von wohlhabenden Haushalten beziehen soll. Ein Abzug bei der Einkommensteuer würde diese Belastungskonzeption deutlich verändern, da die Abgabepflichtigen zumeist einen hohen Einkommensteuer-Grenzsteuersatz haben dürfen. Ferner hätte dies Folgewirkungen auf den Finanzausgleich, da neben dem Bund auch die Länder und Gemeinden am Aufkommen der Einkommensteuer beteiligt sind. Die Vermögensabgabe im Rahmen des Lastenausgleichs von 1952 konnte allerdings teilweise von der Bemessungsgrundlage der Einkommen- und Körperschaftsteuer abgezogen werden (vgl. unten, Kapitel 2.5), ebenso auch die Vermögensteuer bis 1974.

2.5 Historische Vorbilder: Wehrbeitrag 1913, Reichsnotopfer 1919, Vermögensabgabe im Rahmen des Lastenausgleichs 1952

Deutschland hat eine lange Tradition der vermögensbezogenen Besteuerung, die in früheren Jahrzehnten eine größere fiskalische Bedeutung hatte als heute (Abbildung 2-2). Dies gilt vor allem für die laufende Vermögensteuer und die Grundsteuer, deren Veranlagungsergebnisse auch für Vermögensabgaben herangezogen wurden. Deutschland hat im 20. Jahrhundert

mehrfach auf einmalige Vermögensabgaben zurückgegriffen. Der Wehrbeitrag 1913 sollte die hohen Rüstungsausgaben vor dem Ersten Weltkrieg finanzieren, das Reichsnotopfer 1919 die desaströse Finanzlage des Reichs nach dem Ersten Weltkrieg sanieren und die Vermögensabgabe im Rahmen des Lastenausgleichs 1952 Nachteile durch Kriegsschäden, Flucht und Vertreibung ausgleichen. Auch nach der Wiedervereinigung und der Finanzkrise gab es Vorschläge zur Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe.

Abbildung 2-2 **Aufkommen vermögensbezogener Steuern und Vermögensabgaben in Deutschland 1890-2020**
in Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP)



Wehrbeitrag 1913

Der Wehrbeitrag war eine einmalige Abgabe auf höhere Vermögen und Einkommen, die das Reich 1913 erhob (Mann, 1928). Das Aufkommen sollte hohe Rüstungsausgaben finanzieren und dadurch die stark gestiegene Staatsverschuldung des Reichs begrenzen. Vermögen über 10 000 Mark² wurden progressiv mit Sätzen von 0,15 Prozent bis 1,5 Prozent belastet, im Durchschnitt betrug die Belastung 0,5 Prozent. Zusätzlich wurden Einkommen über 5 000 Mark progressiv mit Sätzen von einem Prozent bis acht Prozent belastet. Vom abgabepflichti-

² Zur Einordnung der Nominalwerte: Das durchschnittliche rentenversicherungspflichtige Jahreseinkommen lag 1913 bei 1 182 Mark, 2020 liegt es bei 40 551 Euro. Vgl. [SGB VI, Anlage 1](#).

gen Einkommen wurde ein Betrag von fünf Prozent des abgabepflichtigen Vermögens abgezogen, um eine Doppelbelastung der Vermögenseinkommen zu vermeiden. Die Abgabenbelastung wurde über einen dreijährigen Zeitraum verteilt erhoben. Das gesamte Aufkommen machte etwa 1,7 Prozent des BIP 1913 aus.

Reichsnotopfer 1919

Das „Reichsnotopfer“ wurde im Rahmen der „Erzbergerschen Steuer- und Finanzreformen“ 1919 als allgemeine außerordentliche Vermögensabgabe eingeführt (Mann, 1925). Hintergrund war die desaströse Lage der öffentlichen Finanzen nach der militärischen Niederlage im Ersten Weltkrieg. Das Vermögen der Steuerpflichtigen wurde breit erfasst und nach Abzug eines Freibetrages von 5 000 Mark³ für jede Person im Haushalt progressiv besteuert. Die Abgabesätze begannen bei 12 Prozent und stiegen stufenweise bis auf 65 Prozent für abgabepflichtige Vermögen über 2 Millionen Mark. Kapitalgesellschaften und sonstige juristische Personen waren gesondert abgabepflichtig mit einem Abgabesatz von einheitlich 10 Prozent. Die Abgabe sollte über 30 Jahre abgezahlt werden, wobei die Teilzahlungen verzinst wurden, Abgabenbelastungen auf Grundbesitz konnten über 50 Jahre verteilt werden. Das Aufkommen wurde auf 70 bis 90 Milliarden Mark geschätzt und sollte zumindest die inflationstreibende „schwebende“ Staatsverschuldung im Bankensystem beseitigen.

Die Vermögensabgabe scheiterte in den Folgejahren weitgehend. Die Finanzverwaltung war kaum in der Lage, die Vermögen umfassend zu ermitteln, die hohen Abgabesätze lösten politische Empörung sowie starken Steuerwiderstand und Steuerflucht aus. Vor allem die steigenden Inflationsraten entwerteten die Teilzahlungen sukzessive. Ab 1923 wurde das Reichsnotopfer durch die allgemeine Vermögensteuer ersetzt, die bis 1996 erhoben wurde.

Hauszinssteuer ab 1924

Eine große fiskalische Bedeutung hatten ab 1924 die Gebäudeentschuldungssteuern der Länder, die sich zumeist am preußischen Modell der „Hauszinssteuer“ orientierten (Witt, 1979). Sie waren formal keine Vermögensabgaben, sondern Umsatzsteuern auf die Bruttomiete („Hauszins“) (Cohen, 1931). Sie sollten jedoch indirekt die inflationsbedingten Schuldnergewinne der Immobilienbesitzer abzuschöpfen. Daher wurden die Steuersätze nach der Höhe

³ Das durchschnittliche rentenversicherungspflichtige Jahreseinkommen lag 1919 bei 2 010 Mark. Vgl. SGB VI, Anlage 1.

der Verbindlichkeiten vor der Inflation differenziert. Ferner sollten generell die Immobilienvermögen belastet werden, die zumeist die Inflation unbeschadet überstanden hatten und durch die große Wohnungsnot nach dem Ersten Weltkrieg im Wert gestiegen waren. Eine Differenzierung nach den persönlichen Verhältnissen der Steuerpflichtigen oder eine Steuerprogression waren jedoch nicht vorgesehen.

Die Gebäudeentschuldungssteuern erzielten in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre ein hohes Aufkommen von bis zu 2 Prozent des BIP im Jahr (Abbildung 2-2). Die Mittel wurden überwiegend für den Wohnungs- und Städtebau eingesetzt. Sie ermöglichten eine erhebliche Steigerung der Investitionen in diesen Bereichen.

Reichsfluchtsteuer und „Judenvermögensabgabe“ 1938

Viele abstoßende Beispiele für die Instrumentalisierung der Besteuerung zur wirtschaftlichen Diskriminierung und Vernichtung von Minderheiten und politischen Gegnern bietet das NS-Regime (Kuller, 2013, Banken, 2018). Dabei wurden auch Vermögensabgaben gezielt eingesetzt zur Ausbeutung politischer Gegner, der jüdischen Bevölkerung und anderer „rassisch“ verfolgter Gruppen.

Die Reichsfluchtsteuer war bereits 1931 gegen die Steuerflucht ins Ausland eingeführt worden. Beim Wegzug ins Ausland wurde das Vermögen mit 25 Prozent belastet, soweit das Vermögen über 200 000 RM oder das Jahreseinkommen über 20 000 RM⁴ betrug. Nach 1933 wurde die Vermögensgrenze auf 50 000 RM herabgesetzt und die Steuer auch auf die Vermögen der geflohenen oder zur Emigration gezwungenen Bevölkerung erhoben. Ihr Aufkommen war zunächst unbedeutend, erreichte aber durch die stark ansteigende Emigration in den Jahren 1938 und 1939 jeweils ein Aufkommen von etwa 0,3 Prozent des BIP (Fremdling 2016: 259 ff.). Nach den Novemberpogromen 1938 wurde der jüdischen Bevölkerung mit Vermögen über 5 000 RM eine Vermögensabgabe von 25 Prozent auferlegt. Diese erzielte bis Ende 1939 ein Aufkommen von 1,0 Prozent des BIP 1939.

⁴ Das durchschnittliche rentenversicherungspflichtige Jahreseinkommen lag 1931 bei 1 924 RM. Vgl. SGB VI, Anlage 1.

Vermögensabgabe im Rahmen des Lastenausgleichs 1952

Nach dem Zweiten Weltkrieg hatte die Währungsreform 1948 die hohen kriegsbedingten Staatsschulden weitgehend beseitigt. Neben laufenden Besatzungskosten waren nur wenige Reparationen zu leisten und die verbliebenen Auslandsschulden wurden durch das Londoner Schuldenabkommen 1953 reguliert. Dadurch startete das „Wirtschaftswunder“ mit einer moderaten Staatsverschuldung in Höhe von 20 Prozent des BIP, die öffentlichen Haushalte erzielten Überschüsse. Eine besondere finanzielle Notlage oder „Ausnahmelage“ des Bundeshaushalts, wie sie heute mitunter als verfassungsrechtliche Anforderung einer einmaligen Vermögensabgabe formuliert wird (Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, 2020), lag jedenfalls bei der Verabschiedung des Lastenausgleichs 1952 nicht vor.

Zugleich waren erhebliche Kriegsfolgelasten und Kosten für den Wiederaufbau zu bewältigen. Hinzu kamen der massive Zuzug von Flüchtlingen und Vertriebenen aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten, den deutschen Siedlungsgebieten in Osteuropa und Südosteuropa sowie aus der SBZ/DDR. Vor diesem Hintergrund entstand bereits vor Gründung der Bundesrepublik eine Diskussion über einen „Lastenausgleich“, also einen gezielten materiellen Ausgleich von Kriegsschäden sowie Flucht- und Vertreibungsverlusten, der vor allem mit einer Abgabe auf höhere Vermögen finanziert werden sollte (Käss, 1959, Albers, 1989, Hauser, 2011).

Nachdem die (west-)alliierten Militärregierungen zunächst weitergehende Pläne verhindert hatten, um die Währungsreform nicht zu gefährden, wurde 1949 das Soforthilfegesetz verabschiedet. Dieses sah vor allem Wiedereingliederungshilfen vor, die sich an der Bedürftigkeit orientierten, eine allgemeine Entschädigung von Vermögensverlusten war nicht vorgesehen. Zur Finanzierung wurde mit der allgemeinen Soforthilfeabgabe eine Vermögensabgabe in Höhe von 3 Prozent erhoben. Ferner waren unmittelbar bei der Währungsreform 1948 die Schuldnergewinne aus der Währungsumstellung mit einer Hypothekengewinnabgabe sowie die Spekulationsgewinne von Unternehmen beim nicht betriebsnotwendigen Vorratsvermögen mit weiteren Abgaben abgeschöpft worden.

Nach langen politischen Diskussionen wurde mit dem Lastenausgleichsgesetz 1952 (LAG) eine Lösung für einen umfassenderen Lastenausgleich geschaffen. Die Leistungen wurden deutlich ausgeweitet, insbesondere Entschädigungen für Kriegsfolgen geleistet. Der dafür geschaffene Lastenausgleichsfonds wurde zunächst maßgeblich durch eine einmalige Vermögensabgabe finanziert. Die Soforthilfe-Abgaben wurden in die Finanzierung des Lastenausgleichsfonds integriert. Ferner gab es Zuschüsse aus den öffentlichen Haushalten, die im Zeitablauf zunah-

men und seit Beginn der 70er Jahre die nominal fixierten Einnahmen aus den Lastenausgleichsabgaben überstiegen. Die Länderzuschüsse wurden weitgehend aus dem Vermögensteueraufkommen bestritten, so dass bis Ende der 70er Jahre ein erheblicher Teil des Vermögensteueraufkommens für die Finanzierung des Lastenausgleichs herangezogen wurde.

Die Vermögensabgabe im Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes von 1952 wurde auf das Nettovermögen abzüglich Schulden sowie persönlicher Freibeträge erhoben. Die Bemessungsgrundlage orientierte sich grundsätzlich an der Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer (§ 21 LAG), vorbehaltlich von Sonderregelungen. Anders als bei der hier behandelten Vermögensabgabe waren juristische Personen gesondert abgabepflichtig, im Gegenzug wurden Anteile an Kapitalgesellschaften nur mit der Hälfte ihres Wertes im Rahmen des Geldvermögens erfasst. Ferner gab es eine beschränkte Abgabepflicht für Ausländer mit Vermögen im Inland.

Land- und forstwirtschaftliche Vermögen, Grundvermögen und Betriebsgrundstücke wurden nach den steuerlichen Einheitswerten von 1935 angesetzt, wobei Minderungen für Kriegsschäden abgezogen werden konnten. Die Betriebsvermögen wurden nach einer gesonderten Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 21. Juni 1948 (dem Tag der Währungsreform) veranlagt. Das sonstige Vermögen, also vor allem das Geld- und Wertpapiervermögen, das bei der Soforthilfeabgabe von 1949 noch ausgeklammert blieb, wurde ebenfalls einbezogen, wobei eine relativ hohe Freigrenze von 150 000 DM gewährt wurde für Zahlungsmittel, Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen sowie in der Regel für Kapitalforderungen, Guthaben, Aktien und andere Anteile an Kapitalgesellschaften sowie Rechte auf wiederkehrende Nutzungen und Leistungen (§ 24 LAG). Dies sollte berücksichtigen, dass Geldforderungen durch die Währungsreform 1948 im Verhältnis 10:1 auf D-Mark abgewertet worden waren.

Für die unbeschränkt abgabepflichtigen natürlichen Personen gab es einen persönlichen Freibetrag von 5 000 DM (§ 29 Abs. 1 LAG).⁵ Dieser galt ungemindert bis zu einem abgabepflichtigen Vermögen von 25 000 DM. Bei höheren Vermögen wurde der Freibetrag für je 200 DM übersteigende Vermögen um 100 DM abgeschmolzen, so dass bei Vermögen von 35 000 DM und mehr der Freibetrag wegfiel. Unbeschränkt abgabepflichtige Ehepaare wurden zusammen veranlagt, sofern sie nicht dauernd getrennt lebten (§ 38 LAG). Deren Vermögen wurden zusammengerechnet (§ 22 LAG), ohne dass der persönliche Freibetrag verdoppelt wurde. Diese

⁵ Das durchschnittliche rentenversicherungspflichtige Jahreseinkommen lag 1952 bei 3 852 DM. Vgl. [SGB VI, Anlage 1](#).

Regelung wurde 1961 durch das Bundesverfassungsgericht aufgehoben, da sie Ehepaare benachteiligte. In der Folgezeit wurden die zu leistenden Teilbeträge der Vermögensabgabe so herabgesetzt, wie es einer individuellen Veranlagung jedes Ehepartners entsprach. Kinderfreibeträge oder ähnliche Ermäßigungen für Kinder wurden bei der Veranlagung der Vermögensabgabe nicht berücksichtigt. Allerdings gab es auf Antrag pauschalierte Familienermäßigungen auf die zu leistenden vierteljährlichen Teilzahlungen der Vermögensabgabe, sofern das abgabepflichtige Vermögen weniger als 35 000 DM betrug (§ 53 LAG). Diese Ermäßigungen wurden für Ehepartner und Kinder gewährt, für die der Abgabepflichtige bei der Vermögensteuer freibetragsberechtigt war oder gewesen wäre, und bei abgabepflichtigen Vermögen von über 25 000 DM abgeschmolzen. Für unbeschränkt abgabepflichtige juristische Personen sowie für die beschränkt Abgabepflichtigen gab es lediglich eine Freigrenze von 3 000 DM (§ 29 Abs. 2 LAG).

Der Abgabesatz auf das resultierende abgabepflichtige Vermögen betrug 50 Prozent. Für „Kriegssachschäden, Vertreibungsschäden und Ostschäden“ gab es Ermäßigungen. Ferner wurde die Soforthilfeabgabe angerechnet. Die verbleibende Abgabeschuld wurde in vierteljährlichen Beträgen über einen Zeitraum bis 1979 erhoben. Dabei gab es neben der erwähnten Familienermäßigung auf Antrag weitere Vergünstigungen bei Alter, Erwerbslosigkeit und Fürsorgebezug sowie für Flüchtlinge aus der SBZ/DDR (§§ 54-55a LAG). Die Teilbeträge wurden verzinst, bei den Zinssätzen wurden unterschiedliche Ertragsmöglichkeiten nach Vermögensarten unterstellt. Dadurch sollten die Abgaben im Regelfall aus dem laufenden Ertrag aufgebracht werden. Zudem wurde die vorzeitige Ablösung mit anfangs erheblichen Nachlässen gefördert. Bei Abwanderung von natürlichen Personen ins Ausland wurden die zukünftig ausstehenden Teilzahlungen mit ihrem Barwert („Ablösungswert“) fällig (§ 51 LAG). Ähnliche Regelungen galten für die Liquidation von juristischen Personen (§ 52 LAG).

Die laufenden Teilzahlungen der Vermögensabgabe und der übrigen Lastenausgleichsabgaben konnten von der Bemessungsgrundlage der Einkommen- und Körperschaftsteuer teilweise abgezogen werden (§ 211 LAG), nicht jedoch bei der Gewerbesteuer (§ 212 LAG). Bei der Vermögensteuer wurde die Summe der noch ausstehenden Teilbeträge von der Bemessungsgrundlage abgezogen (§ 209 LAG).

Insgesamt erbrachte die Vermögensabgabe einschließlich der Soforthilfeabgabe ein Aufkommen von 42 Milliarden DM. Dies entsprach 60 Prozent des BIP 1952. Entsprechend hatten die Lastenausgleichsabgaben in den 50er Jahren auch gesamtwirtschaftlich ein spürbares Gewicht (Abbildung 2-2). Durch die hohen Zuwachsraten bei Sozialprodukt und Einkommen reduzierte

sich die wirtschaftliche Bedeutung und Belastungswirkung der nominal fixierten Abgabelasten in den folgenden Jahrzehnten schrittweise. Daher dominierten später die staatlichen Zuschüsse von Bund und Ländern die Finanzierung, die bis 2001 etwa 61 Milliarden DM ausmachten. Zugleich gelang es angesichts der beträchtlichen Finanzierungsvolumina, nennenswerte Mittel für den Wiederaufbau und die Integration der Vertriebenen und Flüchtlinge zu mobilisieren.

Insoweit war der Lastenausgleich ein finanz-, wirtschafts- und sozialpolitischer Erfolg. Er hat die schnelle Integration von Millionen Flüchtlingen und Vertriebenen maßgeblich erleichtert. Die Finanzierung über die Vermögensabgabe mobilisierte einen sozialen Ausgleich zwischen Menschen mit unterschiedlicher Betroffenheit von Krieg und Kriegsfolgen. Dies hat einen wichtigen Beitrag zur politischen Stabilität und zum wirtschaftlichen Erfolg der jungen Bundesrepublik geleistet.

3 Datengrundlagen und Mikrosimulationsmodell

3.1 Haushaltserhebung „Household Finance and Consumption Survey“ (HFCS) für Deutschland 2017

Als Datengrundlage für die Analysen zu den Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Vermögensabgabe verwenden wir die Haushaltserhebung „Household Finance and Consumption Survey“ (HFCS) der Zentralbanken des Eurosystems (European Central Bank, 2020). Dabei werden in allen Ländern der Eurozone vergleichbare repräsentative Erhebungen zu Vermögen, Schulden, Einkommen und Konsum der privaten Haushalte durchgeführt. Inzwischen liegen drei Erhebungswellen vor.

Die Daten für Deutschland erhebt die Deutsche Bundesbank (2020b) als Studie „Private Haushalte und ihre Finanzen“ (PHF). Die letzte verfügbare dritte Welle wurde zwischen März und November 2017 erhoben. Es wurden 5 000 Haushalte befragt, Haushalte mit hohen Einkommen und Vermögen wurden mit einer höheren Auswahlwahrscheinlichkeit einbezogen. Allerdings gibt es eine deutliche Untererfassung der Haushalte mit hohen und sehr hohen Vermögen (dazu ausführlich das folgende Kapitel 3.2).

Die Informationen zu Vermögensbeständen, Schulden und Einkommen werden im HFCS auf Haushaltsebene erfragt. Dadurch kann die Vermögensverteilung nicht auf personeller Ebene dargestellt werden. Dies ist für die Mikrosimulationsanalysen zur Vermögensabgabe ein Nachteil, da diese persönlich veranlagt wird. Dazu nehmen wir an, dass das gesamte Haushaltsvermögen gleichmäßig auf die Erwachsenen aufgeteilt wird.

Zum Immobilienvermögen werden im HFCS folgende Kategorien abgefragt: eigengenutzte, vermietete und sonstige Immobilien, zu letzteren gewerbliche oder landwirtschaftliche Immobilien, Garagen und Lager, Ferienwohnung, unbebaute Grundstücke. Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen werden nach Rechtsformen und Beteiligungsarten sowie nach Anlageformen abgefragt. Das Finanzvermögen wird detailliert erhoben nach Giro- und Sparkonten, Fonds, Aktien, Anleihen, etc. Ferner werden Angaben über nennenswerte Sachvermögen in Form von Gold, Schmuck, Münzen oder wertvollen Antiquitäten sowie Informationen über den Wert von Fahrzeugen erhoben. Daneben werden die Erträge der Vermögenswerte erfasst, allerdings nicht detailliert nach einzelnen Vermögensarten. Sämtliche Angaben zu den Vermögenswerten basieren auf der Selbstauskunft der befragten Personen. Als Werte der Immo-

lien- und Unternehmensvermögen soll der Markt- oder Verkehrswert angegeben werden, also der Wert, der beim Verkauf erzielt werden könnte.

Bei der Datenaufbereitung gehen wir ähnlich vor wie bei den Vorgängerstudien zur Vermögensabgabe oder zur Vermögensteuer (Bach u.a. 2010, 2012, 2014, 2016). In den Fällen von „item non response“, wenn die befragten Haushalte zwar über einzelne Vermögensarten verfügen, aber keine Informationen über den Wert des Vermögens angeben, haben die Datenbereitsteller mittels statistischer Imputationsverfahren fünf Werte geschätzt („implicates“) und dem Datensatz hinzugefügt (European Central Bank, 2013). Für die Punktschätzer verwenden wir den Mittelwert dieser imputierten Werte, die Standardfehler der Schätzungen werden im Hinblick auf die Varianz der Imputationen angepasst.

3.2 Schätzung und Integration der hochvermögenden Haushalte auf Grundlage der manager magazin-Liste 2017

Die wohlhabenden Haushalte werden in der HFCS-Erhebung mit einer höheren Auswahlwahrscheinlichkeit gezogen, indem wohlhabendere Regionen bei der Stichprobenauswahl überproportional berücksichtigt werden Deutsche Bundesbank (2020b). Allerdings sind die Fallzahlen der deutschen Erhebung des HFCS mit 5 000 Haushalten relativ gering. Daher finden sich auch im HFCS nur noch sehr wenige Haushalte mit zweistelligen Millionenvermögen und keine mit dreistelligen. Tatsächlich gibt es in Deutschland aber eine beträchtliche Zahl von Superreichen mit dreistelligen Millionenvermögen und auch einige Milliardäre. Dies zeigen die Reichenlisten des manager magazins (2017), die Erbschaftsteuerstatistik (dazu Bach, 2015, Bach und Mertz, 2006) sowie die „Wealth Reports“ von Finanzdienstleistern oder internationalen Beratungsfirmen (Capgemini, 2020). Allerdings sind die Fallzahlen im obersten Vermögensbereich so klein, dass sie von Haushaltserhebungen mit kleinem Stichprobenumfang nicht mehr zuverlässig erfasst werden können („non observation bias“). Hinzu kommen mutmaßliche Selektionsverzerrungen („non response bias“, „middle class bias“), da sich Haushalte mit hohen Vermögen weniger stark an Haushaltserhebungen auf freiwilliger Basis beteiligen. Da ein erheblicher Teil des privaten Nettovermögens auf den obersten Vermögensbereich entfällt, unterschätzen Haushaltserhebungen die mutmaßlichen Vermögensaggregate und Vermögenskonzentration deutlich. Dies gilt bisher auch für andere Haushaltserhebungen, die das Vermögen erfassen, also die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) oder das Sozio-oekonomische Panel (SOEP).

Aufgrund des hohen persönlichen Freibetrags von mindestens einer Million Euro betrifft die hier untersuchte Vermögensabgabe lediglich die obersten Perzentile der Bevölkerung (Kapitel 4). Innerhalb der Abgabepflichtigen entfällt ein beträchtlicher Anteil des Abgabeaufkommens auf die Superreichen. Für eine Schätzung der Aufkommens- und Verteilungseffekte der Vermögensabgabe sind daher verlässliche Informationen zum obersten Vermögensbereich erforderlich. Dazu haben wir entsprechend der Methodik der früheren Studien die Erhebungsdaten um die Liste der 1000 reichsten Deutschen laut *manager magazin* (2017) ergänzt und unter Verwendung der Pareto-Verteilung das Vermögen und die Vermögensverteilung der Personen mit Nettovermögen über 3 Millionen Euro geschätzt (Bach u.a. 2010, 2012, 2014, 2016, zur Methode ausführlich Bach, Thiemann und Zucco, 2019).

Bessere Datenquellen zu Zahl und Vermögen der Superreichen stehen bisher nicht zur Verfügung. Die Vermögensteuer wird seit 1997 nicht mehr erhoben, und als es sie noch gab, waren die Vermögen zumeist stark unterbewertet durch veraltete Einheitswerte und unzureichende Unternehmensbewertungen. Haushaltserhebungen wie die EVS oder das SOEP sind bisher nicht zuverlässig in den Bereich zweistelliger Millionenvermögen vorgedrungen. Allerdings dürfte sich mit der 2019 erhobenen Substichprobe SOEP-P im Rahmen des SOEP die Datenlage zu den hohen Vermögen deutlich verbessern (Schröder u.a., 2020).

Da viele Einträge der Reichenliste des *manager magazin* (2017) sich auf „Familien“ beziehen und mehrere Haushalte repräsentieren, werden die Einträge auf Grundlage von öffentlich zugänglichen Informationen um die mutmaßliche Zahl der Haushalte erweitert. Ferner werden die offensichtlich im Ausland lebenden Personen und Haushalte aus der Liste entfernt. Die niedrigeren Ränge der Liste erscheinen weniger verlässlich, da viele Vermögensangaben offenbar grob gerundet wurden („heaping“) und die Selektivität der Auswahl zunehmen dürfte. Daher werden die 300 reichsten Haushalte aus der angepassten Liste ausgewählt.

Wir integrieren diese Informationen in den HFCS-Datensatz und bestimmen zunächst die beiden Parameter der Pareto-Verteilung: Das Mindestvermögen, ab dem die Pareto-Verteilung gilt, und den sogenannten Pareto-Koeffizienten, der die Konzentration der Verteilung beschreibt. Das Mindestvermögen wird auf eine halbe Million Euro festgesetzt und ein Pareto-Koeffizient von 1,4 geschätzt. Mit diesen beiden Werten wird die Pareto-Verteilung für den obersten Bereich der Verteilung simuliert. Anschließend werden alle Haushalte des HFCS, die ein Vermögen von 3 Millionen Euro überschreiten, aus dem Datensatz entfernt und durch synthetische Haushalte ersetzt, die der Pareto-Verteilung folgen. Als reichste Haushalte werden die reichsten 300 Haushalte aus der *manager magazin*-Liste verwendet. Die gewichtete

Gesamtzahl der hinzugefügten Haushalte entspricht der gewichteten Gesamtzahl der entfernten Haushalte.

Für die imputierten Haushalte sowie die integrierten Fälle aus der manager magazin-Liste werden ferner Informationen zur Struktur der Vermögensportfolios (Unternehmensvermögen, Grundvermögen etc. sowie Schulden) sowie sozio-demographische Informationen (z.B. Kinder, Alter) auf Grundlage beobachteten Haushalte mit hohem Vermögen im HFCS geschätzt und imputiert.

Tabelle 3-1 beschreibt die Verteilung des Haushaltsnettovermögens des persönlichen Nettovermögens im Jahr 2017, vor und nach der Imputation des Topvermögens. Die Spalten „HFCS-Daten“ beschreiben die Vermögensverteilung auf Basis der Originaldaten des HFCS, während der rechte Teil der Tabelle die Vermögensverteilung einschließlich der imputierten Topvermögen abbildet. Der untere Bereich der Tabelle stellt einschlägige Ungleichheitsmaße zur Vermögensverteilung dar.⁶ Der Top-Bereich wird detaillierter für das reichste 1 Prozent und das reichste 0,1 Prozent der Bevölkerung dargestellt. Die Verteilung bezieht sich auf die gesamte erwachsene Bevölkerung in Privathaushalten, insgesamt 67,5 Millionen Personen. Da im HFCS die Vermögen nur für die Haushalte insgesamt erhoben werden, verteilen wir das gesamte Haushaltsvermögen gleichmäßig auf die erwachsenen Personen im Haushalt. Dabei werden Unterschiede bei den Vermögen innerhalb des Haushalts vernachlässigt. Insoweit diese Unterschiede vor allem bei wohlhabenden Haushalten eine Rolle spielen dürften, unterschätzen wir die Vermögenskonzentration vermutlich leicht.

⁶ Wir verwenden die einschlägigen analytischen Verteilungsmaße. Der häufig verwendete Gini-Koeffizient wird aus der Lorenzkurvendarstellung abgeleitet. Er reagiert vor allem auf Änderungen im mittleren Bereich der Verteilung. Der Gini-Koeffizient hat einen Wertebereich von 0 (Gleichverteilung) bis 1 (Konzentration der Verteilung auf eine Person). Die generalisierten Entropiemaße (GE) gewichten die Einkommensungleichheit in unterschiedlichem Ausmaß: Das GE(1)-Maß, auch Theil-Index genannt, das dem informationstheoretischen Entropiemaß entspricht, betont stärker Verteilungsänderungen im oberen Bereich der Verteilung („top-sensitive“). Das GE(2)-Maß, das die Hälfte des quadrierten Variationskoeffizienten misst, reagiert sehr sensibel auf Änderungen im oberen und obersten Bereich der Verteilung. Der Wertebereich der GE-Maße beginnt bei 0 (Gleichverteilung) und geht mit zunehmender Ungleichheit der Verteilung über 1 hinaus.

Tabelle 3-1 Vermögensverteilung in Deutschland 2017

Quantile persönliches Nettovermögen	Originaldaten HFCS			HFCS-Daten und imputierte Top Vermögen				
	Perzentil Netto- vermögen	Nettovermögen insgesamt		Perzentil Netto- vermögen	Nettovermögen insgesamt		Vermögensanteile	
		1 000 Euro	Mrd. Euro		Prozent	1 000 Euro	Mrd. Euro	Prozent
							% Nettovermögen	
1. - 5. Dezil	34	409	4,4	34	414	3,4	3,8	35,0
6. Dezil	62	475	5,1	62	483	4,0	1,9	58,9
7. Dezil	102	757	8,1	103	764	6,3	2,2	72,2
8. Dezil	156	1 129	12,0	158	1 146	9,5	1,8	71,6
9. Dezil	236	1 745	18,6	239	1 780	14,7	3,0	68,2
10. Dezil	405	4 880	51,9	412	7 515	62,1	30,2	47,8
Insgesamt	\	9 394	100,0	\	12 102	100,0	20,0	54,6
Top 1%	1 646	1 525	16,2	1 811	3 839	31,7	48,0	31,6
Top 0,1%	5 224	248	2,6	8 681	1 955	16,2	61,3	20,2
Ungleichheitsmaße der Verteilung								
Gini-Koeffizient	0,7204			0,7763				
Entropiemaße ¹⁾								
GE(1)	1,0722			1,8237				
GE(2)	3,0170			324,9850				
1) GE(1) ist der Theil-Index, GE(2) ist die Hälfte des quadrierten Variationskoeffizienten. Quelle: Household Finance and Consumption Surveys (HFCS) 2017, einschließlich der geschätzten Fälle mit sehr hohen Vermögen								

Die Originaldaten des HFCS ergeben ein Nettovermögen der privaten Haushalte von insgesamt 9 394 Milliarden Euro (Tabelle 3-1). Die Vermögen sind stark auf das oberste Dezil und die obersten Perzentile der Bevölkerung konzentriert. Die Imputation der Top-Vermögen erhöht das Nettovermögen der privaten Haushalte um gut 2 700 Milliarden Euro auf 12 102 Milliarden Euro (+29 Prozent). Dadurch steigt der Vermögensanteil des reichsten Dezils der Bevölkerung um gut 10 Prozentpunkte auf 62 Prozent. Zu den reichsten 10 Prozent der Bevölkerung gehört man, wenn man mehr als 412 000 Euro Nettovermögen besitzt. Das reichste Prozent der Bevölkerung beginnt bei einem persönlichen Nettovermögen von 1,8 Millionen Euro, der Vermögensanteil dieser Gruppe steigt durch die Imputation auf 32 Prozent. Der Anteil der reichsten 0,1 Prozent steigt auf 16 Prozent, diese Gruppe beginnt bei einem persönlichen Nettovermögen von 8,7 Millionen Euro.

Der deutliche Anstieg der Vermögenskonzentration durch die Imputation der Hochvermögenden schlägt sich in den Ungleichheitsmaßen der Verteilung nieder. Der Gini-Koeffizient, der relativ sensibel auf Veränderungen im mittleren Bereich der Vermögensverteilung reagiert,

steigt von 0,72 auf 0,78. Das GE(2)-Maß, das sehr sensibel auf Änderungen im Top-Bereich der Verteilung reagiert, erhöht sich um mehr als das 100fache.

Es wird deutlich, dass die Vermögensanteile der obersten 1 Prozent und vor allem der obersten 0,1 Prozent der Bevölkerung stark von der Zuschätzung der Top-Vermögen abhängen. Die folgenden Mikrosimulationsanalysen zeigen, dass die Vermögensabgabe im Wesentlichen vom obersten 1 Prozent der Haushalte gezahlt wird und dass auf die reichsten 0,1 Prozent der Haushalte ein Großteil des Abgabeaufkommens entfällt (Kapitel 4). Daher hängt die Belastbarkeit der folgenden Aufkommens- und Verteilungsanalysen wesentlich von der Qualität der Zuschätzung ab.

Die Reichenliste des manager magazins ist die beste Datengrundlage für die Superreichen in Deutschland. Als Datenquellen werden im Wesentlichen öffentlich zugängliche Informationen verwendet, also Angaben der Unternehmen, Informationen der Kapitalmärkte und von Finanzdienstleistern oder aus den Handelsregistern. Ferner werden Angaben der erfassten Personen und Familien verwendet, soweit sie mit den Herausgebern der Liste kooperieren. Dadurch wird die Liste bei den unteren Rängen vermutlich deutlich selektiver, da sie vornehmlich Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen erfasst. Dagegen ist über Haushalte mit hohem Immobilien- oder Finanzvermögen wenig öffentlich bekannt.

Schätzunsicherheiten ergeben sich im Hinblick auf die Zahl der beteiligten Familienmitglieder oder bei ausländischen Teilhabern, die aber gegebenenfalls der beschränkten Abgabepflicht unterliegen würden. Die Herausgeber der Liste berichten ferner über eine kleine Zahl von Fällen, die aus der Liste gelöscht wurden, da sie aus persönlichen Gründen darum gebeten haben.

Weitere Schätzunsicherheiten bestehen bei den Vermögen der erfassten Haushalte. Diese beruhen häufig nicht auf beobachteten Marktwerten, da viele der erfassten Familienunternehmen nicht an der Börse gelistet sind. Die Vermögenswerte dürften insoweit systematisch unterschätzt werden, da die Privatvermögen der erfassten Familien jenseits von Unternehmen und wesentlichen Unternehmensbeteiligungen in der Regel nicht bekannt sind. Im Hinblick auf private Schulden überschätzt die Reichenliste die Vermögen. Diese dürften in Deutschland aber aus steuerlichen Gründen keine große Rolle spielen.

Unsere Schätzung zum Vermögen des reichsten Prozents der Bevölkerung wird grundsätzlich bestätigt von ersten vorläufigen Ergebnissen der neuen Substichprobe SOEP-P im Rahmen des SOEP (Schröder u.a., 2020). Dabei wurden zusätzlich zur bisherigen SOEP-Stichprobe im Jahr 2019 knapp 2 000 Haushalte mit hohem Vermögen befragt. Dabei hatten 881 Personen ein indi-

viduelles Nettovermögen von über einer Million Euro, 353 Personen von über drei Millionen Euro und 185 Personen von über fünf Millionen Euro. Eine erste vorläufige Hochrechnung für 2019 einschließlich der Integration der 700 reichsten Deutschen aus der *manager magazin*-Liste für 2019 ergibt eine deutlich stärkere Vermögenskonzentration im Vergleich zu unseren Ergebnissen: der Gini-Koeffizient beträgt 0,826, der Anteil des reichsten Prozent der Bevölkerung am gesamten Nettovermögen 35,3 Prozent und Anteil des reichsten 0,1 Prozent 20,4 Prozent. Allerdings ist das Vermögensaggregat mit 10 300 Milliarden Euro deutlich niedriger als bei uns. Dies liegt offenbar daran, dass die Vermögen der gehobenen Mittelschichten und unteren Oberschichten im Bereich der Vermögensperzentile bis 95 Prozent im SOEP einschließlich der Hochvermögenden-Stichprobe SOEP-P 2019 vermutlich deutlich niedriger ausfallen als im HFCS.

Dagegen bleiben die Durchschnittsvermögen des reichsten Prozents der Bevölkerung in der neuen SOEP-P-Erhebung einschließlich der zugeschätzten Fälle aus der Reichenliste nur um etwa 5 Prozent unterhalb der Ergebnisse unserer Schätzung – also der Population, die der Vermögensabgabe unterliegen wird. Die reichsten 0,1 Prozent der Bevölkerung – die einen erheblichen Anteil des Aufkommens der Vermögensabgabe bestreiten – haben sogar leicht höhere Durchschnittsvermögen als nach unserer Schätzung. Daher dürfte eine Mikrosimulationsanalyse auf Basis einer integrierten Datengrundlage aus SOEP, SOEP-P und *manager magazin*-Reichenliste für 2019 ähnliche Ergebnisse für die hier analysierten Konzepte der Vermögensabgabe ergeben. Genauere Analysen dazu werden erst im Laufe des kommenden Jahres 2021 möglich sein, wenn die Datenaufbereitung der SOEP-Welle 2019 abgeschlossen ist und der Datensatz der Wissenschaft zur Verfügung gestellt wird.

Ferner erschließen wir zurzeit im Rahmen eines Forschungsprojekts die Einzeldaten der Erbschaftsteuerstatistik 2012 bis 2018 im Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter. Unter anderem soll auf Grundlage der Nachlass-Informationen der Erbschaftsfälle eine „estate multiplier“-Schätzung der Top-Vermögensverteilung durchgeführt werden (dazu Johnson und Woodburn, 1993, Kopczuk und Saez, 2004). Dabei werden die Nachlassfälle als Stichprobe aus der Vermögensverteilung interpretiert und mit den Sterbewahrscheinlichkeiten hochgerechnet. Letztere werden korrigiert anhand von Informationen zur längeren Lebenserwartung von Personen mit hohem Einkommen/Vermögen („wealthier is healthier“). Erste Testrechnungen zeigen eine gute Übereinstimmung der Nachlässe ab 1,5 Millionen Euro mit der Pareto-Verteilung, dabei ergibt sich ein Pareto-Koeffizient von 1,35. Auch diese Informationen bestätigen im Grundsatz die hier geschätzte Vermögensverteilung.

Eine weitere Möglichkeit zur Überprüfung der Vermögensschätzung ist ein Abgleich mit den gesamtwirtschaftlichen Vermögensbilanzen, die die Deutsche Bundesbank und das Statistische Bundesamt (2019) im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) und der gesamtwirtschaftlichen Finanzierungs- und Geldvermögensrechnungen aufstellen (dazu auch Bach, Thiemann und Zucco, 2019: 1250 f.). Die entsprechende gesamtwirtschaftliche Vermögensbilanz der privaten Haushalte ergibt ein Nettovermögen von 12,2 Billionen Euro für 2017 (Tabelle 3-2). Das Gebrauchsvermögen, also Hausrat und Wohnungsausstattung, Fahrzeuge und sonstige langlebige Gebrauchsgüter, wird dabei vernachlässigt. Davon werden im HFCS nur die Fahrzeuge erfasst. Ferner muss man für einen Vergleich mit unserer Vermögensschätzung das VGR-Vermögen bereinigen um Bargeld und Rückstellungen bei den Nichtlebensversicherungen (vor allem private Krankenversicherung) und bei den Alterssicherungssystemen (betriebliche und private Alterssicherung). Diese Positionen werden bei der HFCS-Erhebung ebenfalls nicht erfasst. Dann ergibt sich ein korrigiertes Nettovermögen von 10,8 Billionen Euro. Unsere integrierte Datengrundlage aus HFCS und imputierten Top-Vermögen mit einem gesamten Nettovermögen von 12,1 Billionen Euro überschätzt diesen Wert deutlich.

Allerdings gibt es bei den einzelnen Komponenten der Vermögensbilanz aus methodischen Gründen größere Abweichungen. So legen die gesamtwirtschaftlichen Vermögensrechnungen der VGR beim Sachvermögen keine Marktwerte zugrunde, sondern Sachwerte (vgl. dazu Westmeier und Grabka, 2015: 728 f.). Generell enthalten auch die gesamtwirtschaftlichen Vermögensbilanzen viele Schätzrisiken, insbesondere im Hinblick auf Immobilien, nicht börsennotierte Unternehmen und Auslandsvermögen. Dadurch dürfte das Immobilienvermögen in der gesamtwirtschaftlichen Vermögensbilanz eher unterbewertet sein. Vor allem fehlt auf der Aktivseite der gesamtwirtschaftlichen Vermögensbilanz offensichtlich ein großer Teil der Beteiligungen privater Haushalte an Kapitalgesellschaften, da es dafür keine validen Informationssysteme gibt. Dort werden lediglich börsennotierte Aktien, nicht-börsennotierte Aktien und sonstige Anteilsrechte (Beteiligungen an GmbHs und Personengesellschaften) aufgeführt und mit einem Gesamtwert von 611 Milliarden Euro veranschlagt. Ferner dürften private Haushalte über die Investmentfondanteile mittelbar an Kapitalgesellschaften beteiligt sein. Nicht-börsennotierte Aktien und sonstige Anteilsrechte werden aber mangels Informationsbasis nicht mit ihren Marktwerten, sondern nur mit ihrem Grundkapital veranschlagt, was zu einer deutlichen Unterschätzung führt. Denn der „German Mittelstand“, also die vielen mittelständischen Unternehmen bis hin zu großen Familienunternehmen, die die deutsche Unternehmenslandschaft prägen, ist nur in seltenen Fällen an der Börse notiert. Hier schlummern riesi-

ge Vermögensaggregate, die in der gesamtwirtschaftlichen Vermögensbilanz der privaten Haushalte offensichtlich fehlen.

Tabelle 3-2 **Vermögensbilanz privater Haushalte nach den gesamtwirtschaftlichen Vermögensrechnungen 2017**
Stand Jahresende

ESA 2010 code	Aktiva	Mrd. Euro	Prozent	ESA 2010 code	Passiva	Mrd. Euro	Prozent
	Sachvermögen ¹⁾	8 145	58,7		Verbindlichkeiten	1 695	12,2
AN.111	Wohnbauten	4 489	32,4	AF.41	Kurzfristige Kredite	56	0,4
AN.112	Nichtwohnbauten	343	2,5	AF.42	Langfristige Kredite	1 623	11,7
AN.113	Ausrüstungen	145	1,0	AF.8	Sonstige Verbindlichkeiten	16	
AN.2111	Bebautes Land	2 784	20,1				
AN.2112-9	Unbebautes Land	355	2,6				
	Sonstige Anlagegüter ²⁾	27	0,2				
	Finanzvermögen	5 723	41,3				
AF.21	Bargeld	179	1,3				
AF.22	Sichteinlagen	1 231	8,9				
AF.23	Sonstige Einlagen	837	6,0				
AF.3	Schuldverschreibungen	125	0,9				
AF.511	Börsennotierte Aktien	304	2,2				
AF.512	Nicht-börsennotierte Aktien	90	0,6				
AF.519	Sonstige Anteilsrechte	217	1,6				
AF.52	Investmentfondsanteile	547	3,9				
AF.61	Rückstellungen bei Nichtlebensversicherungen	344	2,5		Nettovermögen	12 172	87,8
AF.62	Rückstellungen bei Lebensversicherungen	987	7,1				
AF.63	Rückstellungen bei Alterssicherungssystemen	825	5,9		<i>Nettovermögen ohne Bargeld, Rückstellungen bei Nichtlebensversicherungen und Alterssicherungssystemen.</i>	10 823	78,1
AF.8	Sonstige Forderungen	35	0,3				
	Bruttovermögen	13 867	100,0		Bruttovermögen	13 867	100,0
	<i>Nachrichtlich:</i>						
	<i>Gebrauchvermögen³⁾</i>	1 041					
	<i>Reinvermögen Kapitalgesellschaften</i>	3 424					
<p>1) Einschließlich private Organisationen ohne Erwerbszweck. - 2) Nutztiere und Nutzpflanzungen, Bodenschätze und andere natürliche Ressourcen, geistiges Eigentum, Vorräte. - 3) Hausrat und Wohnungsausstattung, Fahrzeuge, sonstige Gebrauchsgüter wie Sportgeräte oder Musikinstrumente, ohne Wohnungsvermögen und Wertsachen.</p> <p>Quellen: Statistisches Bundesamt, VGR; Deutsche Bundesbank, Geldvermögensrechnung.</p>							

Zugleich findet man in der gesamtwirtschaftlichen Vermögensbilanz der Kapitalgesellschaften auf der Passivseite ein „Reinvermögen“ von 3,4 Billionen Euro (Statistisches Bundesamt und Deutsche Bundesbank, 2019). Kapitalgesellschaften gehören sich aber nicht selbst, sondern privaten Haushalten, Ausländern oder dem Staat. Wenn man annimmt, dass 60 Prozent des Reinvermögens der inländischen Kapitalgesellschaften privaten Haushalten gehört, entspricht dies einem Vermögenswert von gut 2 Billionen Euro, den man den inländischen privaten Haushalten zurechnen kann. Zieht man davon die in der VGR-Vermögensbilanz bei den privaten Haushalten erfassten Werte für börsennotierte Aktien, nicht-börsennotierten Aktien und sonstigen Anteilsrechte sowie (geschätzt) 30 Prozent der Investmentfondsanteile ab, so resul-

tiert ein Korrekturposten von 1,3 Billionen Euro, um den man die Vermögensbilanz der privaten Haushalte verlängern kann. Erhöht man entsprechend das dem HFCS vergleichbare Nettovermögen von 10,8 Billionen Euro um diesen Betrag, so ergibt sich ein gesamtes Nettovermögen der privaten Haushalte von 12,1 Billionen Euro. Dieses entspricht exakt dem von uns mit HFCS und imputierten Top-Vermögen geschätzten Wert. Insoweit ist unsere Schätzung gut kompatibel mit den gesamtwirtschaftlichen Vermögensrechnungen.

Eine andere Frage ist die steuerliche Erfassung und Bewertung der Vermögen. Bei den folgenden Mikrosimulationsanalysen wird angenommen, dass die hier zugrunde gelegten Vermögen vollständig erfasst und mit der Vermögensabgabe belastet werden können, vorbehaltlich eines besonderen Freibetrags für Unternehmensvermögen sowie der persönlichen Freibeträge. Soweit aber beim steuertechnischen Vollzug der Vermögensabgabe systematische Unterbewertungen bei Immobilien oder nicht börsennotierten Unternehmen entstehen, könnte die Besteuerungsgrundlage geringer ausfallen. Mögliche Wirkungen von Bewertungsfehlern bei Immobilien werden gesondert analysiert (siehe Kapitel 4).

3.3 Vermögensentwicklung seit 2017

Informationen zur Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Geldvermögensbestände, zur Entwicklung der Vermögen der reichsten 300 Deutschen nach den manager magazin-Listen sowie zu Immobilienpreisen und Wertpapierindizes bis 2019 sind in Tabelle 3-3 zusammengestellt.

Nach der Geldvermögensrechnung der Deutschen Bundesbank sind die Nettogeldvermögensbestände der privaten Haushalte von 2017 bis 2019 um 10 Prozent gestiegen. Im Zuge der Corona-Krise dürften die Ersparnisse der privaten Haushalte weiter zugenommen haben. In der breiten Bevölkerung wurden die Einkommensausfälle zunächst weitgehend kompensiert durch staatliche Transfers, zugleich ging der Konsum zurück. Die weitere Entwicklung hängt von den Wirkungen der Pandemie in den nächsten Monaten ab.

Da im Wesentlichen das oberste Prozent der Bevölkerung zur Vermögensabgabe veranlagt wird, bestehen die abgabepflichtigen Vermögen zu einem großen Teil aus Unternehmensvermögen und Unternehmensbeteiligungen. Die Marktwerte dieser Vermögen sind in den letzten 10 Jahren kräftig gestiegen und haben von 2017 bis 2019 noch leicht zugenommen. Nach einem deutlichen Einbruch nach Beginn der Corona-Krise im März 2020 haben sich die Börsenwerte inzwischen wieder weitgehend erholt. Bisher gehen die Finanzmärkte nicht von einer nachhaltigen Dämpfung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung durch die Pandemie aus. Zudem

pumpen die Zentralbanken weltweit große Mengen von Liquidität in die Finanzmärkte, was die Kurse stabilisiert. Im Einzelnen hängt die Entwicklung der Vermögenspreise von der Betroffenheit durch die Corona-Krise ab. Die Unternehmenswerte in den Bereichen Einzelhandel, Verkehr, Tourismus oder weiteren personenbezogenen Dienstleistungen dürften gelitten haben, während andere Wirtschaftsbereiche von der Krise eher profitierten. Soweit die Krise in den nächsten Monaten überwunden werden kann und keine größeren Strukturprobleme in der deutschen Wirtschaft aufbrechen, dürften sich die Unternehmenswerte weiter stabilisieren. Daher ist derzeit kein nachhaltiger Rückgang der gesamten Unternehmenswerte gegenüber dem Niveau von 2017 zu erkennen.

Tabelle 3-3 **Entwicklung von Geldvermögensbeständen privater Haushalte, Immobilienpreisen und Wertpapierindizes 2007-2019**
Index 2017 = 100

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Geldvermögen ¹⁾	72,2	69,0	71,7	74,6	75,3	78,8	82,6	86,5	90,7	94,8	100,0	102,0	109,4
Verbindlichkeiten ¹⁾	88,6	87,8	87,6	87,9	88,9	89,9	90,5	91,8	93,8	96,6	100,0	103,7	108,5
Nettogeldvermögen	65,5	61,2	65,1	69,1	69,6	74,3	79,2	84,3	89,4	94,1	100,0	101,3	109,8
vdp Immobilienpreisindizes ²⁾													
Wohnen	69,9	71,3	70,8	71,2	73,1	75,9	78,9	82,8	87,8	93,5	100,0	108,3	115,3
Gewerbe	80,8	79,9	75,6	75,9	77,7	80,1	83,8	87,0	88,8	93,9	100,0	106,8	113,6
Gesamtindex	72,5	73,3	71,9	72,3	74,2	76,9	80,0	83,8	88,0	93,6	100,0	108,0	114,9
Vermögen d. reichst. 300 Deutschen manager magazin-Liste 2005-2014	71,4	71,1	59,3	68,5	64,1	86,4	91,2	83,0	88,1	93,9	100,0	107,5	107,5
Performanceindizes Wertpapiere ³⁾													
Deutscher Aktienindex (DAX)	62,5	37,2	46,1	53,5	45,7	58,9	73,9	75,9	83,2	88,9	100,0	81,7	102,6
Composite DAX (CDAX) ⁴⁾	59,3	34,0	42,7	50,5	43,1	55,7	70,5	72,7	81,0	86,2	100,0	81,9	102,4
Deutscher Rentenindex (REX)	67,6	74,5	78,1	81,3	88,0	92,1	91,6	98,2	98,7	101,0	100,0	101,5	102,6

1) Geldvermögensrechnung der Deutschen Bundesbank, ohne private Organisationen ohne Erwerbszweck, Stand Jahresende.- 2) vdpResearch GmbH, Jahresdurchschnittswerte.- 3) Stand zum Jahresende.- 4) Enthält alle an der Frankfurter Wertpapierbörse notierten deutschen Aktien.
Quellen: Deutsche Bundesbank, manager magazin, vdpResearch GmbH.

Die Immobilienpreise sind im vergangenen Jahrzehnt in Deutschland überproportional gestiegen und haben sich auch in den letzten Jahren weiter erhöht. Ähnlich wie auf den Finanzmärkten hat die Corona-Krise bisher auch auf den Immobilien-Märkten keine großen Wirkungen gehabt. Wohnimmobilien sind weiterhin gefragt oder steigen sogar im Wert, da die Menschen weniger Geld für Reisen und andere Freizeitaktivitäten ausgeben. Bei Gewerbeimmobilien gibt es aber eine gedämpfte Entwicklung in Branchen, die von der Corona-Krise stärker getroffen wurden, etwa im Einzelhandel oder beim Tourismus.

Insgesamt dürften sich also die Vermögenspreise und Vermögenswerte seit 2017 durch die Corona-Krise nicht wesentlich verändert haben. Das gilt auch für die Vermögen des reichsten Prozents der Bevölkerung, die zur Vermögensabgabe herangezogen werden und deren Vermö-

gen zu einem hohen Anteil aus Unternehmensbeteiligungen oder Immobilienwerten besteht. Daher wird im Folgenden auf eine Fortschreibung der Vermögenswerte verzichtet, es werden die geschätzten Werte für das Jahr 2017 verwendet.

3.4 Aufbereitung der Besteuerungsgrundlagen

Mit der integrierten Datengrundlage aus HFCS und imputierten Top-Vermögen führen wir im Folgenden die Mikrosimulationsanalysen zu den Aufkommens- und Verteilungswirkungen von verschiedenen Szenarien der Vermögensabgabe durch (Kapitel 4). Die konkrete Modellierung der Bemessungsgrundlage orientiert sich an den Methoden der Vorgängerstudien (Bach u.a., 2010, 2011, 2014, 2016). Die in der Datengrundlage enthaltenen Wertangaben der Vermögensbestände werden für die Mikrosimulationen übernommen, es gibt keinen pauschalen Bewertungsabschlag oder ähnliche Korrekturen. Neben den Punktschätzungen geben wir Konfidenzintervalle an. Diese berücksichtigen den Stichproben- beziehungsweise Standardfehler des HFCS als relativ kleiner Haushaltsstichprobe, die Standardfehler der statistischen Imputationen von fehlenden Wertangaben für einzelne Vermögenswerte der Befragten sowie den Standardfehler der Zuschätzung der sehr hohen Vermögen.

Da im HFCS die Vermögen nur für die Haushalte insgesamt erhoben werden und nicht nach den einzelnen Personen im Haushalt, verteilen wir das gesamte Haushaltsvermögen gleichmäßig auf die erwachsenen Personen im Haushalt. Dabei werden Unterschiede bei den Vermögen innerhalb des Haushalts vernachlässigt. Insoweit solche Unterschiede vor allem bei wohlhabenden Haushalten eine Rolle spielen dürften, unterschätzen wir das Aufkommen der Vermögensabgabe vermutlich leicht. Zugleich übertragen sehr wohlhabende Familien mitunter beträchtliche Vermögenswerte an Minderjährige (Bach und Mertz, 2016). In diesen Fällen können die Kinder die persönlichen Freibeträge und gegebenenfalls einen niedrigeren Steuersatz beim progressiven Tarif nutzen. Insoweit überschätzen wir das Aufkommen der Vermögensabgabe vermutlich leicht.

Die Vorsorgevermögen in Form von Renten- und Versorgungsansprüchen an die gesetzlichen Sozialversicherungen, die öffentliche Beamtenversorgung, die betriebliche Altersvorsorge oder aus privaten Versicherungsverträgen werden entsprechend der Vorgehensweise der Vorgängerstudien nicht in die Abgabepflicht einbezogen. Bei Selbständigen mit nur geringen oder keinen derartigen Vorsorgevermögen ziehen wir zusätzlich einen Versorgungsfreibetrag von

bis zu 500 000 Euro vom abgabepflichtigen Vermögen ab, der mit dem vorhandenen Vorsorgevermögen verrechnet wird (dazu Kapitel 2.2).

Im HFCS werden der Besitz von Fahrzeugen sowie von wertvollen Schmuckgegenständen oder Sammlungen etc. erfragt. Wir fassen den Wert dieser Vermögen zusammen und ziehen davon einen Freibetrag von 20 000 Euro ab, mit dem normaler Hausrat oder Fahrzeuge abgabefrei gestellt werden sollen (dazu Kapitel 2.2).

Ferner ziehen wir die im HFCS nachgewiesenen sonstigen Kredite vom abgabepflichtigen Vermögen ab. Zwar dürfte es sich bei diesen Krediten im Falle von Haushalten mit geringeren Vermögen häufig um Konsumentenkredite handeln, die nicht vom abgabepflichtigen Vermögen abgezogen werden können, soweit sie sich auf abgabefreies Haushaltsvermögen beziehen. Allerdings ist die Abgrenzung zu Immobilienfinanzierungen unklar. Da die Vermögensabgabe zudem durch die hohen Freibeträge auf die sehr wohlhabenden Haushalte konzentriert ist, bei denen Konsumentenkredite keine Rolle spielen, hat diese Unschärfe so gut wie keinen Einfluss auf die Simulationsergebnisse.

Die Wirkungen der beschränkten Abgabepflicht von Ausländern für ihre Inlandsvermögen werden bei den Simulationen vernachlässigt. Dazu liegen im HFCS keine Informationen vor, da die Stichprobe nur Personen und Haushalte im Inland erfasst. Insoweit unterschätzen wir das Aufkommen. Ebenso wird vernachlässigt, dass Auslandsvermögen von Inländern gegebenenfalls abgabefrei bleiben aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder mangels Erfassung und Kontrolle durch die Finanzbehörden. Die damit verbundenen Aufkommenswirkungen dürften per Saldo gering sein.

3.5 Schätzung der Verwaltungs- und Befolgungskosten der Vermögensabgabe

Aktualisierte fallorientierte Kostensätze zu den Verwaltungs- und Befolgungskosten aus den Vorgängerstudien zu Vermögensabgabe und Vermögensteuer

Die Verwaltungs- und Befolgungskosten der Vermögensabgabe schätzen wir in Anlehnung an die Methoden, die in den Vorgängerstudien zur Vermögensabgabe und zur Vermögensteuer entwickelt wurden (Bach u.a., 2010: 67 ff., Bach und Beznoska, 2012: 27 ff., Bach u.a., 2016: 34 ff.). Die in dieser Studie verwendeten fallorientierten Kostensätze für die Befolgungskosten der Bürger und Unternehmen sowie für die Verwaltungskosten der Finanzbehörden werden übernommen und aktualisiert.

Als Stundensätze für die Verwaltungs- und Befolgungskosten werden verwendet:

- Stundensatz für *Steuerberater*: 85 Euro.
- Stundensätze in den Unternehmen für die *Unternehmensbewertung*: 70 Euro.
- Stundensatz für die *Finanzverwaltung*: 70 Euro.
- Stundensatz für *private Befolgungskosten*: 32 Euro (durchschnittliche Arbeitnehmerentgelte der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen je Stunde für 2017, einschließlich Sozialbeiträge der Arbeitgeber).

Als Zeitaufwand für die Immobilienbewertung wird angenommen:

- Für *selbstgenutzte Eigenheime und Eigentumswohnungen* wird bei den Abgabepflichtigen ein Zeitaufwand von 8 Stunden mit einem Steuerberateranteil von 80 Prozent angesetzt. Der Zeitaufwand der Finanzverwaltung beträgt 2 Stunden.
- Für *Mietgrundstücke und übrige Immobilien* wird bei den Abgabepflichtigen ein Zeitaufwand von 4 Stunden mit einem Steuerberateranteil von 80 Prozent angesetzt. Der Zeitaufwand der Finanzverwaltung beträgt 2 Stunden.

Die Simulationen zum *Schätzfehler der Immobilienbewertung* sowie zur *Anfechtung der Bewertungsergebnisse durch Wertgutachten* übernehmen wir aus der Vorgängerstudie zur Vermögensabgabe (Bach u.a., 2010: 70 ff.).⁷ Für die Simulation der Entscheidung, im Rahmen der „Öffnungsklausel“ ein Wertgutachten einzuholen,⁸ unterstellen wir, dass die erwartete gesparte Abgabenbelastung die Kosten des Wertgutachtens um das 1,5-fache übersteigen muss. Die Kosten des Wertgutachtens leiten wir weiterhin aus der Honorartafel des alten § 34 Abs. 1 HOAI ab, die bis 2009 galt, aber bis heute als Anhaltspunkt für die Honorarsätze verwendet wird.⁹ Die daraus abgeleiteten Honorare für die Wertgutachten erhöhen wir um 15 Prozent. Ferner nehmen wir an, dass die Abgabepflichtigen erst bei einer Überbewertung von 30 Prozent und mehr die „Öffnungsklausel“ nutzen. Für die Betreuung und Abwicklung des Wertgutachtens setzen wir einen zusätzlichen Zeitaufwand der Abgabepflichtigen von 4 Stunden und für die Finanzverwaltung von 2 Stunden an.

⁷ Basierend auf Studien zur steuerlichen Immobilienbewertung nehmen wir an, dass die Schätzverfahren im Durchschnitt die Verkehrswerte treffen, die Schätzfehler normalverteilt sind und die Standardabweichung der Relation von Verkehrswert zu Steuerwert 30 Prozent beträgt. Dies bedeutet, dass jeweils 25 Prozent der Fälle mit mehr als 120 Prozent oder weniger als 80 Prozent ihres tatsächlichen Verkehrswerts eingestuft werden.

⁸ Nach 198 BewG kann der Steuerpflichtige bei Immobilien einen niedrigen Wert nachweisen. Dazu muss er in der Regel eine gutachterliche Bewertung durch Experten vorlegen.

⁹ § 34 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Fassung bis 2009.

Für die Berechnungen zum *Zeitaufwand der Unternehmensbewertung* übernehmen wir die Differenzierung des Zeitaufwandes nach dem Komplexitätsgrad und dessen Verteilung auf die Unternehmen, die der Nationale Normenkontrollrat (2009: 13 ff.) für die erbschaftsteuerliche Bewertung von Betriebsvermögen nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren vorgenommen hat (Anteil der Fälle mit niedriger Komplexität 20 Prozent, mit mittlerer Komplexität 70 Prozent, mit hoher Komplexität 10 Prozent). Ferner übernehmen wir die Operationalisierung dieser Verteilung in die Modelldatengrundlage entsprechend der Vorgehensweise in der Vorgängerstudie (Bach u.a., 2010: 72 ff.). Für den Zeitaufwand der Abgabepflichtigen setzen wir an:

- in Fällen mit *niedriger Komplexität* einen Zeitaufwand von 4 Stunden bei einem Steuerberateranteil von 90,
- in Fällen mit *mittlerer Komplexität* einen Zeitaufwand von 8 Stunden bei einem Steuerberateranteil von 80 Prozent,
- in Fällen mit *hoher Komplexität* einen Zeitaufwand von 50 Stunden bei einem Steuerberateranteil von 70 Prozent.

Für die Verwaltungskosten der Finanzbehörden veranschlagen wir einen Zeitaufwand von jeweils der Hälfte des Befolgungsaufwands der Abgabepflichtigen. Für die Vergünstigungen des Betriebsvermögens werden keine zusätzlichen Verwaltungs- und Befolgungskosten berücksichtigt.

Für die *Erfassung und Bewertung von sonstigem Abgabepflichtigen Vermögen* (Finanzvermögen, sowie für Luxusgegenstände und Sammlungen etc.) veranschlagen wir den Zeitaufwand der Abgabepflichtigen mit 2 Stunden und einem Steuerberateranteil von 80 Prozent sowie einen Zeitaufwand der Finanzbehörden von 1 Stunde.

Für die *Veranlagung und Abwicklung der Vermögensabgabe* unterstellen wir jeweils einen Zeitaufwand von 1 Stunde für die Abgabepflichtigen (mit einem Steuerberateranteil von 80 Prozent) sowie für die Finanzverwaltung. Die „Nullfallquote“, also der Anteil von Steuerveranlagten, für die keine Vermögensteuer festgesetzt wird, wird mit 15 Prozent angesetzt und in der Modelldatengrundlage berücksichtigt.

Die Kostenansätze zur Vermögensabgabe werden für die einmalige Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte für eine Vermögensabgabe ermittelt und auf das gesamte Aufkommen der Vermögensabgabe bezogen.

Höhere Befolgungskosten nach der Steuerberatervergütungsverordnung

Eine alternative Methode zur Schätzung der Befolgungskosten der Vermögensabgabe ist die Verwendung von Steuerberatungskosten entsprechend der Steuerberatervergütungsverordnung (Bach u.a., 2016: 37 ff., 55 ff., Schneider u.a., 2013: 45 ff.). Dies führt zu höheren Schätzwerten für die Befolgungskosten der Abgabepflichtigen. Allerdings werden diese bei den Steuerberatern zumeist niedrigere Honorarsätze aushandeln. Daher verzichten wir hierzu auf eine gesonderte Schätzung dieser Befolgungskosten.

4 Ergebnisse der Mikrosimulationsanalysen

4.1 Bemessungsgrundlage

Bei den Mikrosimulationsanalysen zu den Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Vermögensabgabe betrachten wir sechs Szenarien zur Bemessungsgrundlage, nach denen die folgenden Tabellen gegliedert sind. Dazu kombinieren wir einen persönlichen Freibetrag in Höhe von 1 und 2 Millionen Euro ohne und mit einem gesonderten Freibetrag für Unternehmensvermögen (Betriebsvermögen und wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften) in Höhe von 2 und 5 Millionen Euro (Tabelle 4-1). Diese Szenarien zur Bemessungsgrundlage werden dann jeweils mit den Szenarien für den progressiven Abgabetarif kombiniert, bei denen 6 Szenarien für einen Tarifverlauf bis zu einem Spitzen-Abgabesatz von 30 Prozent analysiert werden (Kapitel 2.4).

Die höchste Bemessungsgrundlage ergibt sich naturgemäß beim persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und ohne Freibetrag für Unternehmensvermögen. Dann erreicht sie 3,19 Billionen Euro oder 98 Prozent des BIP des Jahres 2017. Am niedrigsten ist sie mit 1,74 Billionen Euro oder 54 Prozent des BIP bei einem persönlichen Freibetrag von 2 Millionen Euro und einem Unternehmensvermögens-Freibetrag von 5 Millionen Euro. Die Erhöhung des persönlichen Freibetrags auf 2 Million Euro reduziert die Bemessungsgrundlage je nach Kombination mit dem Freibetrag für Unternehmensvermögen um 600 bis 760 Milliarden Euro. Ein Freibetrag für Unternehmensvermögen von 2 Millionen Euro reduziert die Bemessungsgrundlage um 660 Milliarden Euro beim persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und um 490 Milliarden Euro beim persönlichen Freibetrag von 2 Millionen Euro. Ein Freibetrag für Unternehmensvermögen von 5 Millionen Euro reduziert die Bemessungsgrundlage um 850 Milliarden Euro beim persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und um 680 Milliarden Euro beim persönlichen Freibetrag von 2 Millionen Euro.

Tabelle 4-1 **Bemessungsgrundlage der Vermögensabgabe für verschiedene Szenarien persönlicher Freibeträge und Freibeträge für Unternehmensvermögen**

	Persönlicher Freibetrag 1 Million Euro			Persönlicher Freibetrag 2 Millionen Euro			Netto- vermögen insgesamt
	Freibetrag für Betriebsvermögen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften						
	ohne	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro	ohne	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro	
Bemessungsgrundlage in Mrd. Euro	3 185	2 528	2 338	2 424	1 934	1 743	12 102
<i>KI¹⁾ untere Grenze</i>	2 387	1 896	1 754	1 799	1 435	1 294	11 303
<i>KI¹⁾ obere Grenze</i>	3 984	3 161	2 921	3 049	2 432	2 193	12 901
davon in Mrd. Euro:							
Unternehmensverm.	1 521	1 027	839	1 315	988	816	2 425
Netto-Immobilienverm.	1 108	981	979	677	558	546	6 610
Sonstiges Vermögen	556	520	520	432	388	381	3 071
Bemessungsgrundlage in Prozent BIP	98,0	77,8	71,9	74,6	59,5	53,6	372,4
<i>KI¹⁾ untere Grenze</i>	73,4	58,3	54,0	55,4	44,2	39,8	347,8
<i>KI¹⁾ obere Grenze</i>	122,6	97,3	89,9	93,8	74,8	67,5	396,9
Abgabepflichtige in Tsd.	1 564	1 448	1 332	423	366	293	.
<i>KI¹⁾ untere Grenze</i>	1 158	1 025	966	185	186	136	.
<i>KI¹⁾ obere Grenze</i>	1 982	1 072	1 708	664	548	452	.
Abgabepflichtige in Pro- zent der Bevölkerung ²⁾	2,3	2,1	2,0	0,6	0,5	0,4	.
Perzentil ²⁾ Beginn Abgabebelastung	97,5	97,5	97,5	99,3	99,3	99,3	.
Verteilung der Bemessungsgrundlage nach Perzentilen ²⁾ des Nettovermögens in Prozent							
1.- 99. Perzentil	4,8	3,2	3,5	0,0	0,0	0,0	68,3
99,1.- 99,9. Perzentil	36,5	28,1	29,6	25,6	13,7	14,1	15,6
Top 0,1%	58,7	68,7	66,9	74,4	86,3	85,9	16,2
Verteilung der Bemessungsgrundlage nach Altersgruppen in Prozent							
bis 44 Jahre	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,8	12,7
45 - 64 Jahre	23,4	23,4	23,4	23,6	23,7	23,7	24,7
65 und älter	69,9	70,0	69,9	69,7	69,6	69,5	62,6
<i>Nachrichtlich: Simulationen auf Grundlage Originaldaten HFCS</i>							
Bemessungsgrundlage in Mrd. Euro	1 187	660	561	564	221	187	9 394
<i>KI¹⁾ untere Grenze</i>	747	445	382	280	114	91	8 664
<i>KI¹⁾ obere Grenze</i>	1 637	880	743	852	329	285	10 197

1) 95%-Konfidenzintervall, robuste Standardfehler.
2) Personen in privaten Haushalten ab 18 Jahren.
Quelle: Simulationsrechnungen auf Grundlage des Household Finance and Consumption Surveys (HFCS) 2017, einschließlich der geschätzten Fälle mit sehr hohen Vermögen

Eine Aufteilung nach Vermögensarten ergibt, dass Unternehmensvermögen und Immobilienvermögen die Bemessungsgrundlage der Vermögensabgabe dominieren. Der Anteil der Unternehmensvermögen steigt beim höheren persönlichen Freibetrag von 2 Millionen Euro und sinkt naturgemäß bei den Freibeträgen für Unternehmensvermögen. Für das Immobilienvermögen werden die Netto-Werte nach Saldierung mit den Schulden angegeben. Entsprechend

sinkt dessen Anteil an der Bemessungsgrundlage beim höheren persönlichen Freibetrag und steigt bei den Unternehmensvermögen-Freibeträgen. Das sonstige Vermögen umfasst die übrigen abgabepflichtigen Vermögensbestände, also vor allem Finanzvermögen sowie Sammlungen.

Die Vermögensabgabe betrifft nur die vermögensreichsten Perzentile der Bevölkerung. Abgabepflichtig sind je nach Szenario zur Bemessungsgrundlage 1,3 bis 1,6 Millionen Personen beim persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und 300 000 bis 400 000 Personen beim persönlichen Freibetrag von 2 Millionen Euro. Belastet werden damit die reichsten 2 Prozent beziehungsweise die reichsten 0,5 Prozent der Bevölkerung. Bei Paaren werden hier die Einzelpersonen gezählt, da es bei der Vermögensabgabe keine Zusammenveranlagung gibt. Der überwiegende Teil der Bemessungsgrundlage entfällt auf die reichsten 0,1 Prozent der Bevölkerung, insbesondere bei einem persönlichen Freibetrag von 2 Million Euro. Die Erhöhung des persönlichen Freibetrags auf 2 Millionen Euro reduziert die Zahl der Abgabepflichtigen um gut 1 Million Personen, der Freibetrag für das Betriebsvermögen um 60 000 bis 200 000 Personen.

Die 95-Prozent-Konfidenzintervalle um die Punktschätzungen sind recht breit. Sie repräsentieren die Stichproben- beziehungsweise Standardfehler des HFCS als relativ kleiner Haushaltsstichprobe, die Standardfehler der statistischen Imputationen von fehlenden Wertangaben der Befragten für einzelne Vermögenswerte sowie den Standardfehler der Zuschätzung der sehr hohen Vermögen. Sie betragen etwa +/- 25 Prozent in Relation zu den Punktschätzungen, für die Abgabepflichtigen sind sie deutlich höher.

Die hohen Vermögen sind stark auf die älteren Bevölkerungsgruppen konzentriert, wie die Verteilung der Bemessungsgrundlage nach Altersgruppen zeigt. Gut zwei Drittel der Bemessungsgrundlage entfällt auf die Haushalte mit einem Haushaltsvorstand ab 65 Jahren.

Im unteren Bereich von Tabelle 4-1 sind nachrichtlich die Ergebnisse der Simulationen auf Grundlage der Originaldaten des HFCS ausgewiesen. Erwartungsgemäß haben die gut zugeschätzten Top-Vermögen einen erheblichen Einfluss auf die Ergebnisse. Dadurch liegen die Berechnungen allein auf Grundlage des HFCS beim höheren persönlichen Freibetrag und beim Betriebsvermögens-Freibetrag nur bei gut 10 Prozent der Bemessungsgrundlage, die sich bei der integrierten Datengrundlage ergibt. Dies macht deutlich, dass die hier vorgestellten Ergebnisse maßgeblich von der Zuschätzung der Top-Vermögen abhängen.

4.2 Aufkommen und Verteilungswirkungen

Zu den Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Vermögensabgabe kombinieren wir im Folgenden die sechs Szenarien zur Bemessungsgrundlage mit sechs Szenarien eines progressiven Abgabetarifs von 10 bis 30 Prozent (dazu Kapitel 2.4):

- Es werden drei Varianten der Schwelle des abgabepflichtigen Vermögens analysiert, ab der der Spitzen-Abgabesatz von 30 Prozent gilt:
 - 30 Millionen Euro,
 - 50 Millionen Euro,
 - 100 Millionen Euro.
- Dabei werden jeweils zwei progressive Tarifkonzepte angewendet:
 - Einen Stufentarif mit drei Stufen der (Grenz-)Abgabensätze, bei der eine zweite Tarifstufe mit 20 Prozent (Grenz-)Abgabesatz ab der Hälfte der Vermögensschwelle des Spitzen-Abgabesatzes gilt.
 - Einen linear-progressiven Verlauf der Grenzsteuersätze von 10 bis 30 Prozent analog den Progressionszonen des deutschen Einkommensteuertarifs, der diese Stufen „überdeckt“.

Im Folgenden werden die statischen „Erstrundeneffekte“ auf Grundlage der geschätzten Bemessungsgrundlagen dargestellt. Anpassungsreaktionen der Abgabepflichtigen und weitere wirtschaftliche Wirkungen werden dabei vernachlässigt (dazu Kapitel 4.3).

Das höchste Abgabeaufkommen ergibt sich naturgemäß, wenn der Spitzen-Abgabesatz von 30 Prozent bereits bei einem abgabepflichtigen Vermögen von 30 Millionen Euro einsetzt. Dabei belastet der Stufentarif weniger stark als der linear-progressive Tarif.

Beim Stufentarif reicht das Abgabeaufkommen von 338 Milliarden Euro beim persönlichen Freibetrag von 2 Millionen Euro sowie einem Freibetrag für Unternehmensvermögen von 5 Millionen Euro bis zu 501 Milliarden Euro beim persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro sowie keinem Freibetrag für Unternehmensvermögen (Tabelle 4-2).

Die zu leistende Vermögensabgabeschuld soll in gleichen Beträgen über 20 Jahre gezahlt werden, wobei die jährlichen Teilzahlungen mit 2 Prozent verzinst werden, was einer jährlichen Teilzahlung von 6,06 Prozent der gesamten Abgabeschuld entspricht (Kapitel 2.4). Entsprechend ergibt sich ein jährliches Abgabeaufkommen von 20 Milliarden Euro bis 30 Milliarden Euro.

Tabelle 4-2 **Aufkommen der Vermögensabgabe für verschiedene Freibeträge bei progressivem Abgabesatz von 10 Prozent bis 30 Prozent ab 30 Millionen Euro, Stufentarif**

	Persönlicher Freibetrag 1 Million Euro			Persönlicher Freibetrag 2 Millionen Euro		
	Freibetrag für Betriebsvermögen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften					
	ohne	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro	ohne	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro
Abgabeaufkommen in Mrd. Euro	501	428	400	421	366	338
<i>KI</i> ¹⁾ untere Grenze	374	320	299	313	271	251
<i>KI</i> ¹⁾ obere Grenze	628	537	501	530	460	425
Jährliches Abgabeauf- kommen ²⁾ in Mrd. Euro	30	26	24	26	22	20
Verteilung Abgabeaufkommen nach Perzentilen ³⁾ des Nettovermögens in Prozent						
1.- 99. Perzentil	3,0	1,9	2,0	0,0	0,0	0,0
99,1.- 99,9. Perzentil	23,2	16,6	17,3	14,7	7,2	7,3
Top 0,1%	73,8	81,5	80,7	85,3	92,8	92,7
Veränderung Vermögensverteilungsmaße durch Abgabeaufkommen in Prozent						
Gini Koeffizient	-1,3	-1,1	-1,0	-1,1	-0,9	-0,9
GE(1)	-9,6	-8,9	-8,5	-9,1	-8,5	-8,1
GE(2)	-45,2	-45,8	-45,9	-45,9	-46,3	-46,4
Verteilung Abgabeaufk. nach Perzentilen ³⁾ des Bruttoäquivalenzeink. in Prozent						
1.- 99. Perzentil	12,0	8,2	8,7	2,3	0,2	0,2
99,1.- 99,9. Perzentil	14,2	10,3	10,6	12,5	7,0	7,0
Top 0,1%	73,8	81,5	80,7	85,3	92,7	92,7
Veränderung Einkommensverteilungmaße durch jährliches Abgabeaufk. ²⁾ in Prozent						
Gini Koeffizient	-1,7	-1,5	-1,4	-1,5	-1,3	-1,2
GE(1)	-10,8	-10,1	-9,6	-10,3	-9,6	-9,2
GE(2)	-44,1	-44,2	-44,2	-44,3	-44,4	-44,3
Erhebungskosten in % Aufkommen	3,0	3,3	3,4	2,2	2,2	2,3
Befolgungskosten ⁴⁾	0,6	0,6	0,6	0,3	0,3	0,3
Verwaltungskosten ⁵⁾	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1
Minderaufkommen Wertgutachten	2,3	2,5	2,6	1,8	1,8	1,8
<i>Nachrichtlich: Simulationen auf Grundlage Originaldaten HFCS</i>						
Abgabeaufkommen	121	68	58	59	24	20
<i>KI</i> ¹⁾ untere Grenze	76	45	39	29	11	9
<i>KI</i> ¹⁾ obere Grenze	167	91	77	88	37	32

1) 95%-Konfidenzintervall, robuste Standardfehler.

2) 6,06 Prozent der gesamten Abgabeschuld (Annuität bei Abzahlung über 20 Jahre, 2 Prozent Zinssatz).

3) Perzentile der Personen in privaten Haushalten ab 18 Jahren.

4) Befolgungskosten der Abgabepflichtigen.- 5) Kosten der Finanzverwaltung.

Quelle: Simulationsrechnungen auf Grundlage des Household Finance and Consumption Surveys (HFCS) 2017, einschließlich der geschätzten Fälle mit sehr hohen Vermögen

Durch den progressiven Abgabetarif ist das Abgabeaufkommen deutlich stärker auf die obersten Perzentile der Vermögensverteilung konzentriert als die Bemessungsgrundlage. Auf die reichsten 0,1 Prozent entfallen bis zu 80 Prozent des Abgabeaufkommens beim persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro sowie bis über 90 Prozent des Abgabeaufkommens beim persönlichen Freibetrag von 2 Millionen Euro.

Wir analysieren die Wirkung der Vermögensabgabe auf die Vermögensverteilung, indem wir das Vermögen der Abgabepflichtigen um den vollen Abgabebetrag reduzieren und die Veränderung der einschlägigen Verteilungsmaße¹⁰ berechnen. Dabei reagieren die „top-sensitiven“ GE-Maße stärker als der Gini-Koeffizient, da die Vermögensabgabe stark auf die Reichen konzentriert ist. Der stärker auf die Mitte der Verteilung bezogene Gini-Koeffizient geht nur um etwa 1 Prozent zurück. Im Quervergleich über die Szenarien ergeben sich nur geringe Unterschiede. Bei den höheren Freibeträgen ist das Aufkommen zwar stärker auf die reicheren Abgabepflichtigen konzentriert. Dies wird aber zumeist überkompensiert durch das deutlich niedrigere Steueraufkommen. Insgesamt reagieren der Gini-Koeffizient und das GE(1)-Maß etwas stärker beim persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro, während das stark „top-sensitive“ GE(2)-Maß stärker beim persönlichen Freibetrag von 2 Million Euro reagiert.

Üblicherweise werden die Verteilungswirkungen der laufenden Vermögensbesteuerung auf das Einkommen bezogen, da sie im Regelfall aus den Vermögenserträgen bestritten werden soll. Dies soll auch bei der hier betrachteten Vermögensabgabe gewährleistet werden, indem die gesamte Abgabenbelastung gleichmäßig über 20 Jahre verteilt wird. Dazu verwenden wir die jährliche Teilzahlung von 6,06 Prozent der gesamten Abgabeschuld und berechnen deren Verteilungswirkungen auf das im HFCS erfragte Bruttoeinkommen der Haushalte, also die Summe aus abhängigen und selbständigen Erwerbseinkommen, Vermögenseinkommen sowie öffentlichen und privaten Transfereinkommen. Das Nettoeinkommen ist nicht verfügbar im HFCS, da in dieser Erhebung keine Steuer- und Sozialabgabenbelastungen erfasst werden und wir kein Mikrosimulationsmodell zur Berechnung dieser Belastungen einsetzen konnten.

Die Verteilung nach den Top-Perzentilen des Bruttoäquivalenzeinkommens ähnelt weitgehend der Verteilung nach dem Nettovermögen. Allerdings muss man bei der Interpretation dieser Ergebnisse die Einschränkungen der Datengrundlage beachten. Unsere Analyse ist stark durch

¹⁰ Vgl. dazu Fußnote 6.

die Zuschätzung der Top-Vermögen getrieben, für die wir einheitliche Renditen unterstellen. Die tatsächliche Varianz der Renditen einschließlich der Fälle mit Verlusten wird vernachlässigt. Ferner unterschätzen wir die hohen Lohneinkommen, die im HFCS untererfasst sind und für die keine Zuschätzung vorgenommen wird. Insoweit dürfte die Korrelation von Top-Einkommen und Top-Vermögen weniger eng sein als es bei den Simulationsanalysen angenommen wird. Aber auch unter Berücksichtigung dieser Unschärfen ist der etwas stärkere Rückgang der mittig orientierten Verteilungsmaße bei der Einkommensverteilung plausibel, da das Bruttoeinkommen weniger stark konzentriert ist und auch im Aggregat ein deutlich geringeres Niveau hat als das Nettovermögen. Beim stark „top-sensitiven“ GE(2)-Maß geht die Einkommensungleichheit dagegen stärker zurück als die Vermögensungleichheit.

Insgesamt ergeben die Verteilungsanalysen, dass die hier analysierten Szenarien der Vermögensabgabe im Wesentlichen das reichste Prozent der Bevölkerung betrifft und innerhalb dieser Gruppe größtenteils die reichsten 0,1 Prozent – also die Bevölkerung mit einem persönlichen Nettovermögen ab 8,6 Millionen Euro. Die Vermögensabgabe ist damit stark progressiv. Aufgrund ihres spürbaren Aufkommens leistet sie einen moderaten Beitrag zur Reduktion der hohen Vermögensungleichheit sowie mittelbar eine Reduktion der Einkommensungleichheit.

Die Bedeutung der Erhebungskosten in Relation zum Abgabeaufkommen einschließlich des Minderaufkommens durch die Wertkorrektur bei den Immobilienvermögen hängt von der Zahl der Abgabepflichtigen sowie dem Abgabeaufkommen ab. Da bei den höheren persönlichen Freibeträgen deutlich weniger Fälle veranlagt werden und das Aufkommen pro Fall deutlich größer ist, fällt die Relation von Erhebungskosten zum Aufkommen günstiger aus. Der deutliche Rückgang des Abgabeaufkommens durch den Unternehmensvermögens-Freibetrag überkompensiert allerdings den Rückgang der Fallzahlen. In Relation zum Aufkommen betragen die Erhebungskosten gut 3 Prozent bei den Szenarien mit dem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und gut 2 Prozent bei den Szenarien mit dem persönlichen Freibetrag von 2 Millionen Euro. Dabei fällt ein großer Teil der Erhebungskosten auf das Minderaufkommen durch die Wertkorrektur bei den Immobilienvermögen infolge von Wertgutachten. Die eigentlichen Befolungs- und Verwaltungskosten der Vermögensabgabe sind sehr gering und deutlich günstiger als die entsprechenden Kosten einer laufenden Vermögensteuer, bei der die Vermögen regelmäßig aktualisiert und neu veranlagt werden müssen (Bach u.a., 2016: 55 ff.).

Der linear-progressive Tarifverlauf erhöht das Abgabeaufkommen, da er die Tarifstufen „überdeckt“ und dadurch die Abgabebelastungen vor allem im Eingangsbereich des Tarifs schneller ansteigen lässt (Tabelle 4-3). Dadurch steigt das Abgabeaufkommen gegenüber dem Stufenta-

rif um etwa 10 Prozent auf 369 Milliarden Euro beim persönlichen Freibetrag von 2 Millionen Euro sowie einem Freibetrag für Unternehmensvermögen von 5 Millionen Euro, und auf bis zu 560 Milliarden Euro beim persönlichen Freibetrag von 2 Millionen Euro sowie keinem Freibetrag für Unternehmensvermögen. Das Aufkommen konzentriert sich noch etwas stärker auf die reichsten 0,1 Prozent der Bevölkerung. Dadurch sinken die mehr mittig orientierten Verteilungsmaße etwas stärker als beim Stufentarif, während das „top-sensitive“ GE(2)-Maß bei der Vermögensungleichheit etwas weniger sinkt. Bei den Erhebungskostenanteilen sinken die Befolungs- und Verwaltungskostenanteile durch das höhere Steueraufkommen leicht, während das relative Minderaufkommen durch die Wertgutachten sogar leicht steigt, was auf die höheren Grenzsteuersätze im Eingangsbereich des Abgabetarifs zurückzuführen ist.

Wenn der Spitzen-Abgabesatz von 30 Prozent erst bei einem abgabepflichtigen Vermögen von 50 Millionen Euro einsetzt, fällt das Abgabeaufkommen naturgemäß geringer aus (Tabelle 4-4, Tabelle 4-5). Gegenüber den Szenarien mit der 30 Millionen Euro Vermögensschwelle sinkt es um etwa 7 bis 8 Prozent. Dadurch ist das Aufkommen minimal geringer auf die reichsten 0,1 Prozent der Bevölkerung konzentriert. Bei den Erhebungskostenanteilen gibt es nur minimale Unterschiede.

Noch geringer ist das Abgabeaufkommen bei der Vermögensschwelle von 100 Millionen Euro für den Spitzen-Abgabesatz (Tabelle 4-6, Tabelle 4-7). Gegenüber den Szenarien mit der 30 Millionen Euro Vermögensschwelle sinkt das Aufkommen um etwa 15 bis 18 Prozent. Das Abgabeaufkommen ist etwas weniger stark auf die reichsten 0,1 Prozent der Bevölkerung konzentriert. Die Erhebungskostenanteile steigen durch das geringere Aufkommen minimal an.

Im unteren Bereich der Tabellen sind nachrichtlich die Ergebnisse der Simulationen auf Grundlage der Originaldaten des HFCS ausgewiesen. Durch den progressiven Abgabetarif liegen die Berechnungen allein auf Grundlage des HFCS noch deutlich stärker unter den Ergebnissen mit der integrierten Datengrundlage als bei den Berechnungen zur Bemessungsgrundlage (vgl. Tabelle 4-1). Dies unterstreicht umso mehr, dass die hier vorgestellten Ergebnisse maßgeblich von der Zuschätzung der Top-Vermögen abhängen.

Tabelle 4-3 **Aufkommen der Vermögensabgabe für verschiedene Freibeträge bei progressivem Abgabesatz von 10 Prozent bis 30 Prozent ab 30 Millionen Euro, linear-progressiver Tarif**

	Persönlicher Freibetrag 1 Million Euro			Persönlicher Freibetrag 2 Millionen Euro		
	Freibetrag für Betriebsvermögen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften					
	ohne	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro	ohne	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro
Abgabeaufkommen in Mrd. Euro	560	473	437	471	405	369
<i>KI</i> ¹⁾ untere Grenze	419	353	326	350	301	274
<i>KI</i> ¹⁾ obere Grenze	703	594	548	593	509	465
Jährliches Abgabeauf- kommen ²⁾ in Mrd. Euro	34	29	26	29	25	22
Verteilung Abgabeaufkommen nach Perzentilen ³⁾ des Nettovermögens in Prozent						
1.- 99. Perzentil	2,7	1,7	1,9	0,0	0,0	0,0
99,1.- 99,9. Perzentil	22,9	16,1	16,8	14,5	7,0	7,0
Top 0,1%	74,3	82,2	81,3	85,5	93,0	93,0
Veränderung Vermögensverteilungsmaße durch Abgabeaufkommen in Prozent						
Gini Koeffizient	-1,4	-1,2	-1,1	-1,2	-1,0	-0,9
GE(1)	-10,4	-9,6	-9,1	-9,8	-9,1	-8,6
GE(2)	-45,0	-45,6	-45,8	-45,7	-46,2	-46,3
Verteilung Abgabeaufk. nach Perzentilen ³⁾ des Bruttoäquivalenzeink. in Prozent						
1.- 99. Perzentil	11,2	7,6	8,2	2,1	0,2	0,2
99,1.- 99,9. Perzentil	14,5	10,2	10,5	12,5	6,8	6,8
Top 0,1%	74,3	82,2	81,3	85,5	93,0	92,9
Veränderung Einkommensverteilungmaße durch jährliches Abgabeaufk. ²⁾ in Prozent						
Gini Koeffizient	-1,9	-1,6	-1,5	-1,6	-1,4	-1,3
GE(1)	-11,7	-10,8	-10,2	-11,1	-10,3	-9,8
GE(2)	-44,2	-44,3	-44,3	-44,4	-44,5	-44,4
Erhebungskosten in % Aufkommen	3,0	3,3	3,5	2,2	2,2	2,3
Befolgungskosten ⁴⁾	0,5	0,5	0,6	0,3	0,3	0,3
Verwaltungskosten ⁵⁾	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1
Minderaufkommen Wertgutachten	2,3	2,5	2,7	1,8	1,8	1,9
<i>Nachrichtlich: Simulationen auf Grundlage Originaldaten HFCS</i>						
Abgabeaufkommen	132	73	62	64	27	23
<i>KI</i> ¹⁾ untere Grenze	83	48	41	32	12	10
<i>KI</i> ¹⁾ obere Grenze	182	98	84	97	41	36

1) 95%-Konfidenzintervall, robuste Standardfehler.

2) 6,06 Prozent der gesamten Abgabeschuld (Annuität bei Abzahlung über 20 Jahre, 2 Prozent Zinssatz).

3) Perzentile der Personen in privaten Haushalten ab 18 Jahren.

4) Befolgungskosten der Abgabepflichtigen.- 5) Kosten der Finanzverwaltung.

Quelle: Simulationsrechnungen auf Grundlage des Household Finance and Consumption Surveys (HFCS) 2017, einschließlich der geschätzten Fälle mit sehr hohen Vermögen

Tabelle 4-4 **Aufkommen der Vermögensabgabe für verschiedene Freibeträge bei progressivem Abgabesatz von 10 Prozent bis 30 Prozent ab 50 Millionen Euro, Stufentarif**

	Persönlicher Freibetrag 1 Million Euro			Persönlicher Freibetrag 2 Millionen Euro		
	Freibetrag für Betriebsvermögen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften					
	ohne	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro	ohne	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro
Abgabeaufkommen in Mrd. Euro	466	396	372	388	335	311
<i>KI</i> ¹⁾ untere Grenze	348	296	278	288	249	231
<i>KI</i> ¹⁾ obere Grenze	584	497	466	488	422	391
Jährliches Abgabeauf- kommen ²⁾ in Mrd. Euro	28	24	23	23	20	19
Verteilung Abgabeaufkommen nach Perzentilen ³⁾ des Nettovermögens in Prozent						
1.- 99. Perzentil	3,3	2,0	2,2	0,0	0,0	0,0
99,1.- 99,9. Perzentil	25,0	17,9	18,6	16,0	7,9	7,9
Top 0,1%	71,8	80,0	79,2	84,0	92,1	92,1
Veränderung Vermögensverteilungsmaße durch Abgabeaufkommen in Prozent						
Gini Koeffizient	-1,2	-1,0	-0,9	-1,0	-0,8	-0,8
GE(1)	-8,9	-8,3	-7,9	-8,4	-7,9	-7,5
GE(2)	-45,2	-45,7	-45,8	-45,8	-46,2	-46,3
Verteilung Abgabeaufk. nach Perzentilen ³⁾ des Bruttoäquivalenzeink. in Prozent						
1.- 99. Perzentil	13,0	8,8	9,4	2,5	0,2	0,3
99,1.- 99,9. Perzentil	15,3	11,2	11,4	13,6	7,7	7,6
Top 0,1%	71,8	80,0	79,2	84,0	92,1	92,1
Veränderung Einkommensverteilungmaße durch jährliches Abgabeaufk. ²⁾ in Prozent						
Gini Koeffizient	-1,6	-1,4	-1,3	-1,3	-1,2	-1,1
GE(1)	-10,0	-9,4	-9,0	-9,6	-9,0	-8,6
GE(2)	-43,9	-44,0	-44,0	-44,1	-44,1	-44,1
Erhebungskosten in % Aufkommen	3,1	3,4	3,6	2,2	2,2	2,3
Befolgungskosten ⁴⁾	0,6	0,6	0,7	0,3	0,3	0,3
Verwaltungskosten ⁵⁾	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1
Minderaufkommen Wertgutachten	2,3	2,5	2,7	1,7	1,7	1,9
<i>Nachrichtlich: Simulationen auf Grundlage Originaldaten HFCS</i>						
Abgabeaufkommen	120	67	57	57	23	19
<i>KI</i> ¹⁾ untere Grenze	75	45	39	29	11	9
<i>KI</i> ¹⁾ obere Grenze	165	89	76	87	35	30

1) 95%-Konfidenzintervall, robuste Standardfehler.

2) 6,06 Prozent der gesamten Abgabeschuld (Annuität bei Abzahlung über 20 Jahre, 2 Prozent Zinssatz).

3) Perzentile der Personen in privaten Haushalten ab 18 Jahren.

4) Befolgungskosten der Abgabepflichtigen.- 5) Kosten der Finanzverwaltung.

Quelle: Simulationsrechnungen auf Grundlage des Household Finance and Consumption Surveys (HFCS) 2017, einschließlich der geschätzten Fälle mit sehr hohen Vermögen

Tabelle 4-5 **Aufkommen der Vermögensabgabe für verschiedene Freibeträge bei progressivem Abgabesatz von 10 Prozent bis 30 Prozent ab 50 Millionen Euro, linear-progressiver Tarif**

	Persönlicher Freibetrag 1 Million Euro			Persönlicher Freibetrag 2 Millionen Euro		
	Freibetrag für Betriebsvermögen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften					
	ohne	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro	ohne	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro
Abgabeaufkommen in Mrd. Euro	519	440	409	435	374	344
<i>KI</i> ¹⁾ untere Grenze	388	328	305	323	278	255
<i>KI</i> ¹⁾ obere Grenze	651	551	512	547	470	432
Jährliches Abgabeauf- kommen ²⁾ in Mrd. Euro	31	27	25	26	23	21
Verteilung Abgabeaufkommen nach Perzentilen ³⁾ des Nettovermögens in Prozent						
1.- 99. Perzentil	2,9	1,8	2,0	0,0	0,0	0,0
99,1.- 99,9. Perzentil	23,8	16,8	17,6	15,2	7,4	7,4
Top 0,1%	73,3	81,3	80,4	84,8	92,6	92,6
Veränderung Vermögensverteilungsmaße durch Abgabeaufkommen in Prozent						
Gini Koeffizient	-1,3	-1,1	-1,0	-1,1	-0,9	-0,9
GE(1)	-9,7	-9,0	-8,6	-9,2	-8,6	-8,1
GE(2)	-45,0	-45,7	-45,8	-45,8	-46,2	-46,3
Verteilung Abgabeaufk. nach Perzentilen ³⁾ des Bruttoäquivalenzeink. in Prozent						
1.- 99. Perzentil	11,9	8,1	8,7	2,2	0,2	0,2
99,1.- 99,9. Perzentil	14,9	10,6	10,9	12,9	7,2	7,2
Top 0,1%	73,2	81,3	80,4	84,8	92,6	92,6
Veränderung Einkommensverteilungmaße durch jährliches Abgabeaufk. ²⁾ in Prozent						
Gini Koeffizient	-1,8	-1,5	-1,4	-1,5	-1,3	-1,2
GE(1)	-10,9	-10,2	-9,7	-10,4	-9,7	-9,2
GE(2)	-44,1	-44,2	-44,1	-44,2	-44,3	-44,3
Erhebungskosten in % Aufkommen	3,1	3,3	3,5	2,2	2,2	2,3
Befolgungskosten ⁴⁾	0,5	0,6	0,6	0,3	0,3	0,3
Verwaltungskosten ⁵⁾	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1
Minderaufkommen Wertgutachten	2,3	2,5	2,7	1,8	1,8	1,9
<i>Nachrichtlich: Simulationen auf Grundlage Originaldaten HFCS</i>						
Abgabeaufkommen	127	70	60	61	25	21
<i>KI</i> ¹⁾ untere Grenze	80	47	40	31	12	9
<i>KI</i> ¹⁾ obere Grenze	175	94	80	92	38	33

1) 95%-Konfidenzintervall, robuste Standardfehler.

2) 6,06 Prozent der gesamten Abgabeschuld (Annuität bei Abzahlung über 20 Jahre, 2 Prozent Zinssatz).

3) Perzentile der Personen in privaten Haushalten ab 18 Jahren.

4) Befolgungskosten der Abgabepflichtigen.- 5) Kosten der Finanzverwaltung.

Quelle: Simulationsrechnungen auf Grundlage des Household Finance and Consumption Surveys (HFCS) 2017, einschließlich der geschätzten Fälle mit sehr hohen Vermögen

Tabelle 4-6 **Aufkommen der Vermögensabgabe für verschiedene Freibeträge bei progressivem Abgabesatz von 10 Prozent bis 30 Prozent ab 100 Millionen Euro, Stufentarif**

	Persönlicher Freibetrag 1 Million Euro			Persönlicher Freibetrag 2 Millionen Euro		
	Freibetrag für Betriebsvermögen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften					
	ohne	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro	ohne	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro
Abgabeaufkommen in Mrd. Euro	427	360	339	350	300	279
<i>KI</i> ¹⁾ untere Grenze	319	269	253	260	222	207
<i>KI</i> ¹⁾ obere Grenze	535	451	424	441	377	350
Jährliches Abgabeauf- kommen ²⁾ in Mrd. Euro	26	22	21	21	18	17
Verteilung Abgabeaufkommen nach Perzentilen ³⁾ des Nettovermögens in Prozent						
1.- 99. Perzentil	3,5	2,2	2,4	0,0	0,0	0,0
99,1.- 99,9. Perzentil	27,2	19,8	20,4	17,7	8,8	8,8
Top 0,1%	69,2	78,0	77,2	82,3	91,2	91,2
Veränderung Vermögensverteilungsmaße durch Abgabeaufkommen in Prozent						
Gini Koeffizient	-1,1	-0,9	-0,8	-0,9	-0,8	-0,7
GE(1)	-8,0	-7,5	-7,2	-7,6	-7,1	-6,8
GE(2)	-44,7	-45,3	-45,3	-45,4	-45,8	-45,8
Verteilung Abgabeaufk. nach Perzentilen ³⁾ des Bruttoäquivalenzeink. in Prozent						
1.- 99. Perzentil	14,1	9,7	10,3	2,7	0,3	0,3
99,1.- 99,9. Perzentil	16,7	12,3	12,5	15,0	8,6	8,5
Top 0,1%	69,2	78,0	77,2	82,3	91,1	91,2
Veränderung Einkommensverteilungmaße durch jährliches Abgabeaufk. ²⁾ in Prozent						
Gini Koeffizient	-1,4	-1,2	-1,1	-1,2	-1,0	-1,0
GE(1)	-9,1	-8,5	-8,2	-8,7	-8,1	-7,8
GE(2)	-43,3	-43,5	-43,4	-43,5	-43,6	-43,5
Erhebungskosten in % Aufkommen	3,2	3,6	3,8	2,2	2,2	2,4
Befolgungskosten ⁴⁾	0,7	0,7	0,8	0,3	0,3	0,4
Verwaltungskosten ⁵⁾	0,2	0,3	0,3	0,1	0,1	0,1
Minderaufkommen Wertgutachten	2,4	2,6	2,8	1,7	1,8	1,9
<i>Nachrichtlich: Simulationen auf Grundlage Originaldaten HFCS</i>						
Abgabeaufkommen	119	66	56	56	22	19
<i>KI</i> ¹⁾ untere Grenze	75	45	38	28	11	9
<i>KI</i> ¹⁾ obere Grenze	164	88	74	85	33	29

1) 95%-Konfidenzintervall, robuste Standardfehler.

2) 6,06 Prozent der gesamten Abgabeschuld (Annuität bei Abzahlung über 20 Jahre, 2 Prozent Zinssatz).

3) Perzentile der Personen in privaten Haushalten ab 18 Jahren.

4) Befolgungskosten der Abgabepflichtigen.- 5) Kosten der Finanzverwaltung.

Quelle: Simulationsrechnungen auf Grundlage des Household Finance and Consumption Surveys (HFCS) 2017, einschließlich der geschätzten Fälle mit sehr hohen Vermögen

Tabelle 4-7 **Aufkommen der Vermögensabgabe für verschiedene Freibeträge bei progressivem Abgabesatz von 10 Prozent bis 30 Prozent ab 100 Millionen Euro, linear-progressiver Tarif**

	Persönlicher Freibetrag 1 Million Euro			Persönlicher Freibetrag 2 Millionen Euro		
	Freibetrag für Betriebsvermögen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften					
	ohne	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro	ohne	2 Mio. Euro	5 Mio. Euro
Abgabeaufkommen in Mrd. Euro	472	399	372	391	336	310
<i>KI</i> ¹⁾ untere Grenze	353	298	278	290	249	230
<i>KI</i> ¹⁾ obere Grenze	591	499	467	492	422	390
Jährliches Abgabeauf- kommen ²⁾ in Mrd. Euro	29	24	23	24	20	19
Verteilung Abgabeaufkommen nach Perzentilen ³⁾ des Nettovermögens in Prozent						
1.- 99. Perzentil	3,2	2,0	2,2	0,0	0,0	0,0
99,1.- 99,9. Perzentil	25,4	18,2	18,9	16,3	8,1	8,1
Top 0,1%	71,4	79,8	78,9	83,7	91,9	91,9
Veränderung Vermögensverteilungsmaße durch Abgabeaufkommen in Prozent						
Gini Koeffizient	-1,2	-1,0	-0,9	-1,0	-0,8	-0,8
GE(1)	-8,9	-8,2	-7,9	-8,4	-7,8	-7,4
GE(2)	-44,9	-45,5	-45,6	-45,6	-46,0	-46,1
Verteilung Abgabeaufk. nach Perzentilen ³⁾ des Bruttoäquivalenzeink. in Prozent						
1.- 99. Perzentil	12,9	8,8	9,5	2,5	0,2	0,3
99,1.- 99,9. Perzentil	15,7	11,4	11,7	13,9	7,8	7,8
Top 0,1%	71,3	79,7	78,9	83,6	91,9	91,9
Veränderung Einkommensverteilungmaße durch jährliches Abgabeaufk. ²⁾ in Prozent						
Gini Koeffizient	-1,6	-1,4	-1,3	-1,4	-1,2	-1,1
GE(1)	-10,0	-9,3	-8,9	-9,5	-8,9	-8,5
GE(2)	-43,7	-43,8	-43,8	-43,9	-43,9	-43,9
Erhebungskosten in % Aufkommen	3,2	3,5	3,7	2,2	2,2	2,4
Befolgungskosten ⁴⁾	0,6	0,6	0,7	0,3	0,3	0,3
Verwaltungskosten ⁵⁾	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1
Minderaufkommen Wertgutachten	2,4	2,6	2,8	1,8	1,8	1,9
<i>Nachrichtlich: Simulationen auf Grundlage Originaldaten HFCS</i>						
Abgabeaufkommen	123	68	58	59	24	20
<i>KI</i> ¹⁾ untere Grenze	77	46	39	29	12	9
<i>KI</i> ¹⁾ obere Grenze	169	91	77	89	35	31

1) 95%-Konfidenzintervall, robuste Standardfehler.

2) 6,06 Prozent der gesamten Abgabeschuld (Annuität bei Abzahlung über 20 Jahre, 2 Prozent Zinssatz).

3) Perzentile der Personen in privaten Haushalten ab 18 Jahren.

4) Befolgungskosten der Abgabepflichtigen.- 5) Kosten der Finanzverwaltung.

Quelle: Simulationsrechnungen auf Grundlage des Household Finance and Consumption Surveys (HFCS) 2017, einschließlich der geschätzten Fälle mit sehr hohen Vermögen

4.3 Weitere wirtschaftliche Wirkungen

Neben den statischen „Erstrundeneffekten“, die im vorangehenden Abschnitt auf Grundlage der Mikrosimulationsanalysen berechnet wurden, lösen Steuern und Abgaben weitere wirtschaftliche Wirkungen aus.

Da die Vermögensabgabe auf den Vermögensbestand Anfang 2020 erhoben werden soll, sind allerdings unmittelbare Anpassungsreaktionen nicht mehr möglich. Den Abgabepflichtigen bleibt nur die Möglichkeit, das Veranlagungsverfahren zu ihren Gunsten zu beeinflussen, etwa indem sie die Bewertung manipulieren oder Vermögenswerte hinterziehen, soweit dies möglich ist (vgl. Kapitel 2.2). Anders als bei einer laufenden Vermögensteuer oder bei der Besteuerung von Vermögenseinkommen, bei denen das Vermögen oder deren Erträge regelmäßig neu erfasst und bewertet wird, kann man der Vermögensabgabe nicht mehr ausweichen durch geringere Investitionen im Inland, Finanzierungs- und Rechtsformgestaltungen oder durch andere Möglichkeiten der Steuergestaltung.

Insoweit gibt es bei der Vermögensabgabe keine unmittelbaren „Substitutionseffekte“ – und damit keine „Zusatzlast“ („excess burden“), also Effizienzverluste im Sinne der Standard-Optimalsteuerlehre, die durch „Verzerrungen“ wirtschaftlicher Entscheidungen entsteht. Diese gesamtwirtschaftlich günstige Eigenschaft eines unvorhergesehen „capital levy“ unterscheidet die Vermögensabgabe von den übrigen Steuern und Abgaben, die an die Ergebnisse laufender wirtschaftlicher Prozesse anknüpfen (Eichengreen, 1989). Auch die Verwaltungs- und Befolgungskosten als zusätzliche gesamtwirtschaftliche Belastung sind gemessen am Aufkommen der Vermögensabgabe deutlich günstiger im Vergleich zu einer laufenden Vermögensteuer gleichen Aufkommens.

Naturgemäß hat die Vermögensabgabe Vermögens- und Einkommenseffekte, indem sie Vermögenswerte an den Staat überträgt. Dies kann Liquiditäts- und Finanzierungsprobleme vor allem bei Unternehmens- und Immobilienvermögen auslösen, insbesondere, wenn der laufende Vermögensertrag nicht ausreicht, um die laufende Vermögensabgabe zu bezahlen und die Abgabepflichtigen liquiditäts- und kreditbeschränkt sind, also keine liquiden Vermögenswerte besitzen beziehungsweise sich nicht zu üblichen Konditionen verschulden können.

Die hohen persönlichen Freibeträge sowie der gesonderte Freibetrag für Unternehmensvermögen vermeiden diese Probleme von vornherein weitgehend, da Normalbürger nicht mit der Vermögensabgabe belastet werden. Dadurch wird die Vermögensabgabe auf das reichste Pro-

zent sowie insbesondere auf die reichsten 0,1 Prozent der Bevölkerung konzentriert, die zu-
meist über liquide Vermögen beziehungsweise Verschuldungsmöglichkeiten verfügen.

Die Streckung der Vermögensabgabeschuld über 20 Jahre mildert verbliebene Härten, etwa bei
niedrigen Erträgen. Einschließlich der Verzinsung mit 2 Prozent ergibt sich eine jährliche Teil-
zahlung von 6,06 Prozent der gesamten Abgabeschuld. Bei einem persönlichen Nettovermö-
gen von 10 Millionen Euro, das keine begünstigten Unternehmensvermögen enthält, beträgt
die effektive Abgabebelastung beim persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und beim Tar-
rif-Szenario mit dem höchsten Aufkommen (linear-progressiver Abgabetarif mit dem Spitzen-
Abgabesatz ab 30 Millionen Euro) 11,7 Prozent des Nettovermögens. Die jährliche Teilzahlung
beträgt also 0,7 Prozent des Nettovermögens. Beim höheren persönlichen Freibetrag von 2
Millionen Euro sinkt diese Belastung auf 10,1 Prozent insgesamt oder 0,6 Prozent jährlich. Bei
einem persönlichen Nettovermögen von 30 Millionen Euro ohne begünstigte Unternehmens-
vermögen beträgt die entsprechende effektive Belastung beim persönlichen Freibetrag von 1
Million Euro 19,0 Prozent insgesamt und 1,2 Prozent jährlich, beim persönlichen Freibetrag
von 2 Millionen Euro sind es 18,0 Prozent insgesamt und 1,1 Prozent jährlich. Bei den Tarifsze-
narien mit der höheren Vermögensschwelle des Spitzen-Abgabesatzes sind die effektiven Be-
lastungen noch geringer. Auch in Zeiten von Niedrigzinsen sollte es möglich sein, auf Vermö-
gen im zweistelligen Millionenbereich Renditen zu erzielen, die solche Belastungen erträglich
machen.

Notorisch illiquide sind allerdings häufig die Unternehmensvermögen. Diese werden durch
den spezifischen Freibetrag von 2 oder 5 Millionen zusätzlich entlastet. Damit werden kleinere
und mittlere Betriebe von vornherein von der Vermögensabgabe verschont. Ferner könnte es
den Abgabepflichtigen ermöglicht werden, die jährliche Abgabebelastung bei Unternehmens-
oder Immobilienvermögen temporär zu reduzieren und weiter vorzutragen, wenn die Vermö-
genserträge niedrig sind oder Verluste entstehen, insbesondere bei einem Konjunkturreinbruch
(vgl. Kapitel 2.2). Schließlich könnte bei einer nachhaltigen Senkung der Ertragskraft eine
Neubewertung dieser Vermögenswerte und eine Herabsetzung der verbleibenden Abgabebe-
lastung ermöglicht werden.

Darüber hinaus kann die Vermögensabgabe mittelfristig die Eigenfinanzierung und damit die
Krisenfestigkeit und Investitionskraft von mittelständischen Unternehmen mindern, die häufig
ihre Gewinne zu einem großen Teil im Unternehmen einsetzen. In diesen Fällen könnte man
gegebenenfalls den Abgabepflichtigen ermöglichen, ihre Abgabebelastung in dauerhafte
Staatsbeteiligungen umzuwandeln. Der Fiskus würde dadurch zum Teilhaber der Unterneh-

men, idealerweise zu den gleichen Bedingungen wie die übrigen Teilhaber am Unternehmen, einschließlich der bei vielen mittelständischen (Familien-)Unternehmen üblichen Ausschüttungs-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen. Um dabei politikökonomische Risiken und Vorbehalten zu begegnen, könnten diese Staatsbeteiligungen von einem Staatsfonds verwaltet werden, der eine gewisse institutionelle Unabhängigkeit von den politischen Entscheidungsgremien genießt, wie etwa die Deutsche Bundesbank.

Unmittelbare „technische“ Wirkungen auf das Aufkommen anderer Steuern und Abgaben hat die Vermögensabgabe nicht, da sie nicht bei der Einkommensteuer oder anderen Steuern abzugsfähig ist. Allerdings mindert sie das Aufkommen der indirekten Steuern, da die laufenden Abgabenbelastungen das verfügbare Einkommen und damit auch den Konsum der Abgabepflichtigen reduzieren. Mittelfristig könnte die Vermögensabgabe zu höheren Sparanstrengungen und damit zu geringerem Konsum bei den Abgabepflichtigen führen, insoweit diese die unvorhergesehene Minderung des Vermögens teilweise kompensieren werden. Möglich ist auch, dass die Abgabepflichtigen ihre Vererbungspläne anpassen, insoweit könnte das künftige Aufkommen der Erbschaftsteuer sinken.

Andererseits hat die Verwendung des Abgabeaufkommens positive Wirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung und erhöht insoweit das Steuer- und Abgabeaufkommen. Es erlaubt eine Senkung der Staatsverschuldung oder vermeidet die Erhöhung anderer Steuern und Abgaben oder die Kürzung von öffentlichen Ausgaben. Insgesamt dürften daher die weitergehenden gesamtwirtschaftlichen Wirkungen der Vermögensabgabe gering sein, soweit spürbare Wirkungen bei den mittelständischen Unternehmen oder auf den Immobilienmärkten vermieden werden.

Sofern die Abgabepflichtigen allerdings damit rechnen, dass derartige Vermögensabgaben in regelmäßigen Abständen erhoben werden, können bei längerfristigen Investitions- und Anlageentscheidungen oder bei der Wohnortwahl durchaus Substitutionseffekte ähnlich wie bei der Erbschaftsteuer entstehen (Eichengreen, 1989, Kempkes und Stähler, 2015). Die sehr wohlhabenden Haushalte könnten verstärkt nach Möglichkeiten suchen, Vermögen in das „sichere“ Ausland zu transferieren oder ihren Wohnsitz dorthin zu verlagern. Diese Reaktionen hängen letztlich wohl auch von der Akzeptanz der Vermögensabgabe bei den Betroffenen und in der breiteren Öffentlichkeit ab.

4.4 Schätzrisiken bei Datengrundlage und Mikrosimulationsanalysen

Abschließend fassen wir im Folgenden die Schätzrisiken der Ergebnisse der Mikrosimulationsanalysen zusammen.

Zu den Punktschätzungen der Simulationsergebnisse werden auch 95-Prozent-Konfidenzintervalle angegeben. Diese berücksichtigen den Stichproben- beziehungsweise Standardfehler des HFCS als relativ kleiner Haushaltsstichprobe, die Standardfehler der statistischen Imputationen von fehlenden Wertangaben für einzelne Vermögenswerte der Befragten sowie den Standardfehler der Zuschätzung der sehr hohen Vermögen. Für Bemessungsgrundlage und Aufkommen betragen sie etwa +/- 25 Prozent in Relation zu den Punktschätzungen, für die Abgabepflichtigen sind sie deutlich höher.

Die Schätzungen zu Aufkommen und Verteilung der Vermögensabgabe sind maßgeblich von der Zuschätzung der Top-Vermögen getrieben. Allein auf Basis des HFCS ergeben die Mikrosimulationsanalysen nur einen Bruchteil des Aufkommens. Die Zuschätzung hängt zum einen von der Qualität der Reichenliste des manager magazin (2017) ab, zum anderen von der Annahme der Pareto-Verteilung.

Die Qualität der Reichenliste des manager magazin (2017) ist grundsätzlich gut, zumindest für die obersten 300 Haushalte, die wir für die Zuschätzung zugrunde legen. Dabei werden die jeweiligen Haushalte für die nachgewiesenen Familien bestimmt sowie Haushalte mit Wohnsitz im Ausland ausgeschlossen. Die Wertangaben für die Vermögen basieren in der Regel auf Schätzungen des manager magazins. Die tatsächlichen Vermögen dürften insoweit eher unterschätzt sein, da die Privatvermögen der erfassten Familien jenseits von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen zumeist nicht bekannt sind.

Die Pareto-Verteilung wird häufig zur Beschreibung des oberen Randes der Einkommens- und Vermögensverteilung verwendet. Dazu gibt es viele empirische Studien. Erste vorläufige Ergebnisse der neuen Substichprobe SOEP-P im Rahmen des SOEP aus dem Jahr 2019 (Schröder u.a., 2020) bestätigen grundsätzlich unsere Schätzung zu Vermögen und Vermögensverteilung für das oberste Prozent der Vermögensverteilung – also der Population, die der Vermögensabgabe unterliegen würde. Ferner weisen erste Ergebnisse von „estate multiplier“-Schätzungen zur Top-Vermögenskonzentration auf Grundlage der Erbschaftsteuerstatistik auf eine ähnliche Vermögenskonzentration hin. Die Schätzungen zu den gesamten Vermögenaggregaten sind kompatibel mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) und den gesamtwirt-

schaftlichen Finanzierungs- und Geldvermögensrechnungen, sofern man diese um Untererfassungen bei den Unternehmensbeteiligungen korrigiert.

Die Datengrundlage wurde für 2017 geschätzt. Bis Ende 2019 sind die Vermögen der privaten Haushalte um schätzungsweise 10 Prozent gestiegen. Insoweit dürfte die Datengrundlage die tatsächlichen Vermögen Anfang 2020 eher unterschätzen. Die Corona-Wirtschaftskrise hat bisher keine größeren Vermögensverluste nach sich gezogen.

Insgesamt dürfte die bei den Simulationsrechnungen zugrunde gelegte Datengrundlage für den obersten Bereich der Vermögensverteilung in Deutschland durchaus realistisch sein. Sie repräsentiert die tatsächlichen ökonomischen Vermögen der privaten Haushalte der obersten Perzentile der Vermögensverteilung in Deutschland. Eine andere Frage ist es, ob es auch steuerrechtlich gelingt, diese Vermögen zu erfassen, realistisch zu bewerten und mit der Vermögensabgabe zu belegen.

Viele Vermögenswerte der Reichen und Superreichen bestehen aus Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Immobilien, für die es häufig keine aktuellen Marktwerte gibt. Vermögensbewertungen sind hier notorisch schwierig, dabei dürfte es in der Praxis eher zu Unterbewertungen kommen. Hinzu kommen potentielle Unterbewertungen bei Familienunternehmen, sofern man die bei diesen zumeist bestehenden Ausschüttungs-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen berücksichtigt, sowie bei Familienstiftungen, bei denen die Vermögen nicht ohne weiteres den Begünstigten zugerechnet werden können. Beim Finanzvermögen können die Abgabepflichtigen Anlagen im Ausland hinterziehen.

Die beschränkte Abgabepflicht vernachlässigen wir bei den Simulationsanalysen, insoweit unterschätzen wir das Einkommen leicht. Zugleich dürfte die Erfassung und Bewertung von Auslandsvermögen der unbeschränkt abgabepflichtigen Inländer teilweise schwerfallen. Hier verhindern gegebenenfalls auch Regelungen von Doppelbesteuerungsabkommen eine Belastung mit der Vermögensabgabe.

Mangels Datengrundlage vernachlässigen wir Vermögensunterschiede zwischen den Personen im Haushalt und verteilen die Haushaltsvermögen gleichmäßig auf die erwachsenen Personen im Haushalt. Dadurch unterschätzen wir das Einkommen der Vermögensabgabe leicht.

Negative gesamtwirtschaftliche Wirkungen durch die Einführung der Vermögensabgabe sind nicht zu erwarten. Da die Abgabe auf den Vermögensbestand Anfang 2020 erhoben werden soll, können die Abgabepflichtigen ihr nicht mehr durch Gestaltungen ausweichen. Liquiditäts- und Finanzierungsprobleme beim Immobilien- oder Unternehmensvermögen werden

weitgehend vermieden durch die hohen persönlichen Freibeträge, den gesonderten Freibetrag für Unternehmensvermögen sowie die Streckung der Vermögensabgabeschuld über 20 Jahre.

Insgesamt sind unsere Simulationsrechnungen zu Aufkommen und Verteilungswirkungen der Vermögensabgabe DIE LINKE ein realistischer Ausgangspunkt für politische Programmplanungen. Mit Blick auf die Bewertungsrisiken bei Unternehmen- und Immobilienvermögen erscheint aber eine moderate Untererfassung im Besteuerungsvollzug der Vermögensabgabe wahrscheinlich. Hierfür sollte man gegebenenfalls einen Vorsichtsabschlag von schätzungsweise 5 bis 15 Prozent veranschlagen.

Literaturverzeichnis

- Albers, Willi (1989): Der Lastenausgleich. Rückblick und Beurteilung. Finanzarchiv N.F. 47, S. 272-298.
- Bach, Stefan, Martin Beznoska, Viktor Steiner (2010): Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Grünen Vermögensabgabe. DIW Berlin: Politikberatung kompakt 59.
- Bach, Stefan, Martin Beznoska (2012): Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiederbelebung der Vermögensteuer. Kurzfassung: Stefan Bach, Martin Beznoska: Vermögensteuer: Erhebliches Aufkommenspotential trotz erwartbarer Ausweichreaktionen. DIW Wochenbericht Nr. 42.2012.
- Bach, Stefan, Martin Beznoska, Viktor Steiner (2014): A Wealth Tax on the Rich to Bring Down Public Debt? Revenue and Distributional Effects of a Capital Levy in Germany. Fiscal Studies 35, 67-89. DIW Berlin Discussion Paper 1137 (2011).
- Bach, Stefan (2015): Erbschaftsteuer: Firmenprivilegien begrenzen, Steuerbelastungen strecken. DIW Wochenbericht Nr. 7.2015.
- Bach, Stefan, Martin Beznoska, Andreas Thiemann (2016): Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiedererhebung der Vermögensteuer in Deutschland. DIW Berlin: Politikberatung kompakt 108. Kurzfassung: Stefan Bach, Andreas Thiemann: Hohes Aufkommenspotential bei Wiedererhebung der Vermögensteuer. DIW Wochenbericht Nr. 4.2016.
- Bach, Stefan, Thomas Mertz (2016): Vor der Erbschaftsteuerreform: Nutzung der Firmenprivilegien hat Minderjährige zu Multimillionären gemacht. DIW Wochenbericht Nr. 36.2016.
- Bach, Stefan, Andreas Thiemann, Aline Zucco (2019): Looking for the missing rich: tracing the top tail of the wealth distribution. International Tax and Public Finance 26 (6), 2019, 1234-1258.
- Banken, Ralf (2018): Hitlers Steuerstaat: Die Steuerpolitik im Dritten Reich. Berlin/Boston: De Gruyter Oldenbourg.
- Capgemini (2020): World Wealth Report 2020.
- Cohen, Arthur (1931): Die Hauszinssteuer (Steuer zum Geldentwertungsausgleich, Gebäudeentschuldungssteuer). Finanzarchiv 48, S. 124-156.
- Deutsche Bundesbank (2020a): Bekanntgabe des Basiszinssatzes zum 1. Juli 2020: Basiszinssatz bleibt unverändert bei -0,88 %. Pressemitteilung 30.06.2020.
- Deutsche Bundesbank (2020b): Studie zur wirtschaftlichen Lage privater Haushalte.
- Eichengreen, Barry (1989): The Capital Levy in Theory and Practice. NBER Working Paper No. 3096.
- European Central Bank (2013): The Eurosystem household finance and consumption survey. Methodological report for the first wave. Statistical Paper Series 1, April 2013.
- European Central Bank (2020): Household Finance and Consumption Network (HFCN).
- Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (2012): Entwurf eines Gesetzes zur Erhebung einer Vermögensabgabe. 25. 09. 2012. Deutscher Bundestag, Drucksache 17/10770.
- Fremdling, Rainer (2016): Wirtschaftsstatistik 1933-1945. In: Albrecht Ritschl (Hrsg.): Das Reichswirtschaftsministerium in der NS-Zeit. Wirtschaftsordnung und Verbrechenkomplex. Berlin/Boston: de Gruyter.

- Gemeinschaftsdiagnose (2-2020): Erholung verliert an Fahrt – Wirtschaft und Politik weiter im Zeichen der Pandemie. Herbst 2020.
- Hauser, Richard (2011): Zwei deutsche Lastenausgleiche – Eine kritische Würdigung. Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 80, S. 103-122.
- Johnson, Barry W., Louise Woodburn (1993): Estate Multiplier Technique, Recent Improvements for 1989. In: Compendium of Federal Estate Tax and Personal Wealth Studies, Statistics of Income Division, 391-400.
- Käss, Friedrich (1959): Lastenausgleich. Handwörterbuch der Sozialwissenschaften. 6. Band. Stuttgart: Gustav Fischer, 528-532.
- Kempkes, Gerhard, Nikolai Stähler (2015): A One-Off Wealth Levy? Assessing the Pros and Cons and the Importance of Credibility. Fiscal Studies 37, 821-849.
- Kopczuk, Wojciech, Emmanuel Saez (2004): Top Wealth Shares in the United States, 1916–2000: Evidence from Estate Tax Returns. National Tax Journal 57, 445-487.
- Kuller, Christiane (2013): Bürokratie und Verbrechen: Antisemitische Finanzpolitik und Verwaltungspraxis im nationalsozialistischen Deutschland. München: Oldenbourg.
- manager magazin (2017): Die 1001 reichsten Deutschen. Sonderheft Oktober 2017.
- Mann, Fritz Karl (1925): Reichsnotopfer. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Auflage, 6. Band. Jena: Fischer, 1222-1228.
- Mann, Fritz Karl (1928): Wehrbeitrag. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Auflage, 8. Band. Jena: Fischer, 951-960.
- Nationaler Normenkontrollrat (2009): Gutachten des Nationalen Normenkontrollrates zu den Bürokratiekosten des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts. Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode. Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschussdrucksache 17(9)5. 19. November 2009.
- Schneider, Kerstin, Claudia Neugebauer, Sebastian Eichfelder, Christian Dienes (2013): Besteuerung von Vermögen, höhere Einkommensteuer und Gemeindefinanzsteuer. Konsequenzen der Reformpläne für die Belastung von Unternehmen in Deutschland. Gutachten erstellt im Auftrag von DIE FAMILIENUNTERNEHMEN-ASU e.V. Bergische Universität Wuppertal, Schumpeter School of Business and Economics, Lehrstuhl für Finanzwissenschaft und Steuerlehre.
- Schröder, Carsten, Charlotte Bartels, Konstantin Göbler, Markus M. Grabka, Johannes König (2020): MillionärInnen unter dem Mikroskop: Datenlücke bei sehr hohen Vermögen geschlossen – Konzentration höher als bisher ausgewiesen. DIW Wochenbericht Nr. 29/2020.
- Statistisches Bundesamt, Deutsche Bundesbank (2019): Sektorale und gesamtwirtschaftliche Vermögensbilanzen 1999-2018.
- Westermeier, Christian, Markus M. Grabka (2015): Große statistische Unsicherheit beim Anteil der Top-Vermögenden in Deutschland. DIW Wochenbericht Nr. 7.2015.
- Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag (2020): Verfassungsmäßigkeit einer Vermögensabgabe zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie. Sachstand. WD 4 - 3000 - 041/20.

Witt, Peter-Christian (1979): Inflation, Wohnungszwangswirtschaft und Hauszinssteuer. Zur Regelung von Wohnungsbau und Wohnungsmarkt in der Weimarer Republik. In: Lutz Niethammer (Hrsg.): Wohnen im Wandel. Beiträge zur Geschichte des Alltags in der bürgerlichen Gesellschaft. Wuppertal: Hammer, S. 385-407.